



**Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,  
Wien**

Bericht über die Prüfung des  
Konzernabschlusses zum  
31. Dezember 2024

25. Juni 2025

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft  
10264565

## Inhaltsverzeichnis

	Seite
<b>1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung</b>	<b>4</b>
<b>2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses</b>	<b>6</b>
2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Konzernabschluss und Konzernlagebericht und zum konsolidierten Corporate Governance-Bericht	6
2.2. Erteilte Auskünfte	6
2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)	6
<b>3. Bestätigungsvermerk</b>	<b>7</b>

## Beilagenverzeichnis

### Beilage

#### Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024

- Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024
- Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024
- Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2024
- Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2024

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2024

I

II

III

IV

V

VI

#### Andere Beilagen

Allgemeine Auftragsbedingungen

VII

An die Geschäftsführung und die Mitglieder des Aufsichtsrats der  
Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,  
Wien

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2024 der

**Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,  
Wien**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt),

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

## 1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 13. August 2024 der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., Wien, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024 gewählt. Gemäß § 270 Abs. 2 UGB gelten wir, da kein anderer Konzernabschlussprüfer bestellt wurde, auch als Abschlussprüfer des Konzernabschlusses. Die Gesellschaft, vertreten durch den Aufsichtsrat, hat mit uns einen **Prüfungsvertrag** abgeschlossen, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2024 unter Einbeziehung der Buchführung und des Konzernlageberichts gemäß §§ 269 ff. UGB zu prüfen.<sup>1</sup>

Die Gesellschaft unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines **Aufsichtsrats**, hat aber freiwillig einen Aufsichtsrat eingerichtet.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckt sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Es ist auch festzustellen, ob ein Corporate Governance-Bericht gemäß der Regel 15.1.1. des Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (*International Standards on Auditing* – ISA). Wir weisen darauf hin, dass das Ziel der Abschlussprüfung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen ist. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil

---

<sup>1</sup> Über die ebenfalls vereinbarte Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2024 erstatten wir gesondert Bericht.

jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und aufgrund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Konzernabschlussprüfung haben wir die im Konzernabschluss zusammengefassten Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet wurden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Juni 2025 durch. Wir haben die Prüfung mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf, Wirtschaftsprüfer, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen „Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe“ (Beilage VII) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Abschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

## 2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

### 2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung, Konzernabschluss und Konzernlagebericht und zum konsolidierten Corporate Governance-Bericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der Finanzinformationen der einbezogenen Unternehmen stellten wir hinsichtlich der **Buchführung** die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften fest. Die im Konzernabschluss enthaltenen Finanzinformationen berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichts** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Die Gesellschaft hat einen **konsolidierten Corporate Governance-Bericht** gemäß Regel 15.1.1. des B-PCGK aufgestellt. Eine materielle Prüfung dieses Berichts war nicht Gegenstand der Abschlussprüfung.

### 2.2. Erteilte Auskünfte

Der gesetzliche Vertreter hat die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise erteilt und eine Vollständigkeitserklärung unterfertigt.

### 2.3. Stellungnahme zu Tatsachen gemäß § 273 Abs. 2 UGB (Redepflicht des Abschlussprüfers)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße des gesetzlichen Vertreters oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

### 3. Bestätigungsvermerk

#### Bericht zum Konzernabschluss

##### Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H.,  
Wien,

und ihrer Tochtergesellschaften („der Konzern“), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, der Konzernkapitalflussrechnung und der Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage des Konzerns zum 31. Dezember 2024 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

##### Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Abschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

##### Verantwortlichkeiten des gesetzlichen Vertreters und des Aufsichtsrats für den Konzernabschluss

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner ist der gesetzliche Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses ist der gesetzliche Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, der gesetzliche Vertreter beabsichtigt, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder hat keine realistische Alternative dazu.

Der Aufsichtsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Konzerns.

### **Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses**

Unsere Ziele sind hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der vom gesetzlichen Vertreter angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der vom gesetzlichen Vertreter dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.

- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch den gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir planen die Konzernabschlussprüfung und führen sie durch, um ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftsbereiche innerhalb des Konzerns zu erlangen als Grundlage für die Bildung eines Prüfungsurteils zum Konzernabschluss. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Beaufsichtigung und Durchsicht der für Zwecke der Konzernabschlussprüfung durchgeführten Prüfungstätigkeiten. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.
- Wir tauschen uns mit dem Aufsichtsrat unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Abschlussprüfung erkennen, aus.

## **Bericht zum Konzernlagebericht**

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Der gesetzliche Vertreter ist verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

### **Urteil**

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

### **Erklärung**

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld haben wir keine wesentlichen fehlerhaften Angaben im Konzernlagebericht festgestellt.

## **Auftragsverantwortlicher Wirtschaftsprüfer**

Der für die Abschlussprüfung auftragsverantwortliche Wirtschaftsprüfer ist Herr Mag. (FH) Gerhard Wolf.

Wien

25. Juni 2025

KPMG Austria GmbH  
Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

qualifiziert elektronisch signiert:  
Mag. (FH) Gerhard Wolf  
Wirtschaftsprüfer

**Konzernabschluss  
zum 31. Dezember 2024**

**Konzernbilanz zum 31. Dezember 2024****Aktiva**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 Tsd €
<b>A. Anlagevermögen</b>		
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>		
1. Nutzungsrechte und Lizenzen	112.570,43	49
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	0,00	-1
	<u>112.570,43</u>	<u>48</u>
2. Anzahlungen auf Nutzungsrechte und Lizenzen	0,00	2
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	0,00	0
	<u>0,00</u>	<u>2</u>
	<b>112.570,43</b>	<b>50</b>
<b>II. Sachanlagen</b>		
1. Grundstücke und Bauten auf fremdem Grund	2.138.284,59	1.752
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-108.602,85	-122
	<u>2.029.681,74</u>	<u>1.630</u>
2. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	14.116.389,36	8.034
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-464.901,99	-600
	<u>13.651.487,37</u>	<u>7.434</u>
3. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	2.591.186,19	4.435
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-188.498,58	-58
	<u>2.402.687,61</u>	<u>4.377</u>
	<b>18.083.856,72</b>	<b>13.441</b>
<b>III. Tierbestand</b>	<b>775.383,00</b>	<b>775</b>
<b>IV. Finanzanlagen</b>		
1. Beteiligungen	411.772,34	412
2. Wertpapiere des Anlagevermögens	468.401,53	461
	<u>880.173,87</u>	<u>873</u>
	<b>19.851.984,02</b>	<b>15.139</b>
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
<b>I. Vorräte</b>		
1. Waren	116.650,02	89
2. Drucksorten und Werbematerial	55.600,00	52
3. Futtermittel	21.800,00	22
	<u>194.050,02</u>	<u>163</u>
<b>II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände</b>		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	692.130,21	791
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
2. Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	563.290,67	328
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
3. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	2.772.365,90	2.431
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 3.988,40; Vorjahr: Tsd € 4		
	<u>4.027.786,78</u>	<u>3.550</u>
<b>III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten</b>	<b>36.522.383,43</b>	<b>36.400</b>
	<u>40.744.220,23</u>	<u>40.113</u>
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>240.993,77</b>	<b>231</b>
	<u>60.837.198,02</u>	<u>55.483</u>

**Passiva**

	31.12.2024 EUR	31.12.2023 Tsd €
<b>A. Eigenkapital</b>		
<b>I. Gezeichnetes, eingefordertes und einbezahltes Stammkapital</b>	600.000,00	600
<b>II. Kapitalrücklagen</b>		
Nicht gebundene	25.788.324,21	25.788
<b>III. Gewinnrücklagen</b>		
1. Gesetzliche Rücklagen	60.000,00	60
2. Andere Rücklagen (freie Rücklagen)	14.094.654,47	0
	14.154.654,47	60
<b>IV. Bilanzgewinn</b>	7.497.622,15	15.482
davon Gewinnvortrag: EUR 1.387.311,23; Vorjahr: Tsd € 7.284		
	<b>48.040.600,83</b>	<b>41.930</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Abfertigungen	1.982.000,00	1.857
2. Rückstellungen für Pensionen	1.628.794,43	1.728
3. Steuerrückstellungen	33.100,00	500
4. Sonstige Rückstellungen	3.901.091,23	3.793
	<b>7.544.985,66</b>	<b>7.878</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	4.173,56	2
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 4.173,56 Vorjahr: Tsd € 2		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2.090.324,16	2.190
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 52.241,02; Vorjahr: Tsd € 82		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 2.038.083,14; Vorjahr: Tsd € 2.108		
3. Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	109.754,14	81
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 109.754,14; Vorjahr: Tsd € 81		
4. Sonstige Verbindlichkeiten	627.058,16	817
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 0,00; Vorjahr: Tsd € 0		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 627.058,16; Vorjahr: Tsd € 817		
davon aus Steuern: EUR 170.366,62		
Vorjahr: Tsd € 149		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 341.566,20; Vorjahr: Tsd € 300		
	<b>2.831.310,02</b>	<b>3.090</b>
davon mit Restlaufzeit > 1 Jahr: EUR 52.241,02; Vorjahr: Tsd € 82		
davon mit Restlaufzeit < 1 Jahr: EUR 2.779.069,00; Vorjahr: Tsd € 3.007		
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	<b>2.420.301,51</b>	<b>2.585</b>
	<b>60.837.198,02</b>	<b>55.483</b>

**Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2024**

	2024		2023	
	EUR	EUR	Tsd €	Tsd €
1. Umsatzerlöse		40.104.166,00		39.733
2. Sonstige betriebliche Erträge				
a) Erträge aus dem Abgang von Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	15.906,17		198	
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	5.581,37		18	
c) Übrige	<u>2.484.211,74</u>	2.505.699,28	<u>2.914</u>	3.130
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen				
a) Materialaufwand	3.512.329,97		3.407	
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>591.109,51</u>	-4.103.439,48	<u>648</u>	-4.055
4. Personalaufwand				
a) Löhne	2.404.374,45		2.219	
b) Gehälter	12.010.549,41		10.932	
c) Soziale Aufwendungen				
ca) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	270.752,78		249	
cb) Aufwendungen für Altersversorgung	-6.141,14		77	
cc) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	3.765.069,53		3.387	
cd) Sonstige Sozialaufwendungen	<u>368.134,20</u>		<u>329</u>	
	4.397.815,37	-18.812.739,23	4.042	-17.193
5. a) Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	2.526.572,96		2.183	
b) Tierkäufe	<u>38.644,04</u>	-2.565.217,00	<u>31</u>	-2.214
6. Sonstige betriebliche Aufwendungen				
a) Steuern	20.842,95		23	
b) Übrige	<u>11.865.292,63</u>	-11.886.135,58	<u>11.496</u>	-11.519
<b>7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)</b>		<b>5.242.333,99</b>		<b>7.882</b>
8. Erträge aus Beteiligungen		224.880,30		247
9. Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögens		4.158,51		3
10. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		936.307,14		478
11. Erträge aus der Zuschreibung zu Finanzanlagen		7.000,25		18
12. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		-55.782,34		-61
<b>13. Zwischensumme aus Z 8 bis 12 (Finanzergebnis)</b>		<b>1.116.563,86</b>		<b>685</b>
<b>14. Ergebnis vor Steuern</b>		<b>6.358.897,85</b>		<b>8.567</b>
15. Steuern vom Einkommen		-248.586,93		-369
<b>16. Ergebnis nach Steuern = Jahresüberschuss</b>		<b>6.110.310,92</b>		<b>8.198</b>
17. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr		1.387.311,23		7.284
<b>18. Bilanzgewinn</b>		<b>7.497.622,15</b>		<b>15.482</b>

**Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2024**

	2024 Tsd €	2023 Tsd €
<b>Netto-Geldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit:</b>		
Konzernergebnis vor Steuern	6.359	8.568
+/- Abschreibungen/Zuschreibungen auf immaterielles Anlagevermögen, Sachanlagen und Finanzanlagen	2.558	2.196
- Erträge aus Spenden und Verlassenschaften	-2.021	-2.210
-/+ Gewinne/Verluste aus Anlagenabgängen	23	-160
+ Zahlungsunwirksame Zinsaufwendungen des Sozialkapitals	56	60
- Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren des Finanzanlagevermögen sowie sonstige Zinsen	-1.165	-728
	<b>5.810</b>	<b>7.726</b>
-/+ Veränderung der Vorräte und aktiver Rechnungsabgrenzung	-41	133
-/+ Veränderung der passiven Rechnungsabgrenzung	-163	-521
-/+ Veränderung der Forderungen	450	-837
+/- Veränderung der Verbindlichkeiten	-261	700
+/- Veränderung der Rückstellungen	77	-1.086
-/+ Zahlungen/Rückerstattungen von Ertragsteuern	-716	156
	<b>-654</b>	<b>-1.455</b>
<b>Operativer Cashflow</b>	<b>5.156</b>	<b>6.271</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Investitionstätigkeit:</b>		
- Investitionen in immaterielles Anlagevermögen und Sachanlagen	-7.434	-5.302
+ Erlöse aus dem Abgang von immateriellem Anlagevermögen und Sachanlagen	2	206
+ Einzahlungen aus Zinsen und Wertpapiererträgen	570	283
	<b>-6.862</b>	<b>-4.813</b>
<b>Netto-Geldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:</b>		
+ Einzahlungen von Gesellschafterzuschüssen	0	0
- Rückzahlung kurzfristiger Kredite	0	0
+ Einzahlungen von Spenden und Verlassenschaften	1.690	3.584
+ Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	137	0
	<b>1.827</b>	<b>3.584</b>
<b>Veränderung der flüssigen Mittel</b>	<b>121</b>	<b>5.042</b>
Anfangsbestand der flüssigen Mittel	36.400	31.357
<b>Endbestand der flüssigen Mittel</b>	<b>36.522</b>	<b>36.400</b>

**Konzern-Eigenkapitalveränderungsrechnung für das Geschäftsjahr 2024**

	<i>Stammkapital</i>	<i>Kapitalrücklagen</i>	<i>Gewinnrücklagen</i>	<i>Bilanzgewinn</i>	<b>Summe Eigenkapital</b>
	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €
<b>Stand am 01.01.2022</b>	<b>600</b>	<b>23.188</b>	<b>60</b>	<b>366</b>	<b>24.214</b>
Konzernergebnis	0	0	0	6.918	6.918
Gesellschafterzuschuss	0	2.600	0	0	2.600
<b>Stand am 31.12.2022</b>	<b>600</b>	<b>25.788</b>	<b>60</b>	<b>7.284</b>	<b>33.732</b>
Konzernergebnis	0	0	0	8.198	8.198
<b>Stand am 31.12.2023</b>	<b>600</b>	<b>25.788</b>	<b>60</b>	<b>15.482</b>	<b>41.930</b>
Konzernergebnis	0	0	0	6.110	6.110
Zuweisung zu Gewinnrücklagen	0	0	14.095	-14.095	0
<b>Stand am 31.12.2024</b>	<b>600</b>	<b>25.788</b>	<b>14.155</b>	<b>7.497</b>	<b>48.040</b>

**Konzernanhang**  
**für das Geschäftsjahr 2024**

## **1. Konsolidierungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

### **1.1. Allgemeine Grundsätze**

Dieser Konzernabschluss wurde in Übereinstimmung mit den Rechnungslegungsbestimmungen des UGB in der geltenden Fassung erstellt. Er wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie unter Beachtung der Generalnorm, ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns zu vermitteln, aufgestellt. Er wird von der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. als Mutterunternehmen aufgestellt und beim Handelsgericht Wien hinterlegt.

Bei der Erstellung des Konzernabschlusses wurde der Grundsatz der Vollständigkeit eingehalten. Bei der Bewertung der einzelnen Vermögensgegenstände und Schulden wurde von der Fortführung des Konzerns ausgegangen und der Grundsatz der Einzelbewertung beachtet.

Dem Vorsichtsprinzip wurde dadurch Rechnung getragen, dass nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste wurden berücksichtigt.

Schätzungen beruhen auf einer umsichtigen Beurteilung. Soweit statistisch ermittelbare Erfahrungen aus gleich gelagerten Sachverhalten vorhanden sind, hat das Unternehmen diese bei Schätzungen berücksichtigt.

### **Tochterunternehmen**

Tochterunternehmen sind grundsätzlich alle Unternehmen, bei denen das Mutterunternehmen, die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., aufgrund direkt oder indirekt bestehender substanzieller Rechte über die Möglichkeit verfügt, die maßgeblichen Geschäftsaktivitäten dieser Unternehmen zu steuern (beherrschte Unternehmen). Beherrschtes Unternehmen ist demnach die Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, an der die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. 100 % des Stammkapitals hält.

Die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. mit Sitz in Wien betreibt seit ihrer Gründung am 13.12.1991 den Tiergarten Schönbrunn im Schlosspark Schönbrunn. Die Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, ebenfalls mit Sitz in Wien, wurde am 12.5.2004 gegründet. Sie betreibt auf dem Areal des Tiergartens diverse Restaurants, Imbissstände und Automaten und bietet die gastronomische Verpflegung für diverse Veranstaltungen der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. an.

Tochterunternehmen werden grundsätzlich von dem Zeitpunkt an in den Konzernabschluss einbezogen (Vollkonsolidierung), zu dem der beherrschende Einfluss erworben wurde. Dies war bei der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH bereits ab dem Zeitpunkt ihrer Gründung der Fall. Da jedoch die Größenmerkmale gemäß § 246 UGB erstmals am 31.12.2015 und dann erneut am 31.12.2016 überschritten wurden, bestand die Verpflichtung zur Erstellung des Konzernabschlusses erstmals zum Stichtag 31.12.2017.

Die Abschlüsse von Mutter- und Tochterunternehmen wurden in gleicher Währung und nach

---

einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden aufgestellt. Die Erstkonsolidierung erfolgte nach der Erwerbsmethode, indem die Beteiligung des Mutterunternehmens gegen das Eigenkapital des Tochterunternehmens aufgerechnet wurde. Der Buchwert des Nettovermögens des Tochterunternehmens weicht nicht vom beizulegenden Zeitwert ab, es ergibt sich somit kein Firmenwert. Transaktionen zwischen Mutter- und Tochterunternehmen wurden eliminiert.

### **Beteiligungen an nicht beherrschten Unternehmen**

Die ARGE Sonnenuhrhaus mit Sitz in Wien wird von der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. und den Österreichischen Bundesgärten in Form einer Arbeitsgemeinschaft betrieben. Die Aktivitäten werden gemäß der vertraglichen Ausgestaltung unter gemeinschaftlicher Leitung gleichberechtigt von den beiden ARGE-Partnern gesteuert, die Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. übt keinen beherrschenden Einfluss auf die ARGE Sonnenuhrhaus aus.

Die Beteiligung an der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG, Wien, wurde mit dem auf den Tiergarten entfallenden Kapitalanteil (75 %), der zur Gänze 1999 eingezahlt wurde, angesetzt. Die Geschäftsführung obliegt dem Komplementär Dipl. Tzt. Thomas Voracek.

Da sowohl die Beteiligung an der ARGE Sonnenuhrhaus als auch an der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG nicht wesentlich gemäß § 189a Z 10 sind, werden sie in der Konzernbilanz nicht konsolidiert, sondern als „Beteiligungen“ ausgewiesen (Befreiung gemäß § 263 Abs 2 UGB).

## **1.2. Anlagevermögen**

### **Immaterielle Vermögensgegenstände**

Entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, angesetzt.

Folgende Nutzungsdauer wird den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	<u>Jahre</u>	<u>Prozentsatz</u>
Nutzungsrechte		
Lizenzen für EDV-Software und Markenrechte	2 - 10	10- 50

### **Sachanlagen**

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige lineare Abschreibungen, bewertet. Zweckgebundene Zuschüsse und Subventionen, die das Anlagevermögen betreffen, kürzen die Anschaffungskosten der Vermögensgegenstände, für die sie geleistet wurden.

Geringwertige Vermögensgegenstände bis zu einem Wert von EUR 1.000,00 werden im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Sachspenden, soweit es sich um Anlagevermögen handelt,

werden mit dem dem Vermögensgegenstand beizumessenden Wert angesetzt, soweit sich dieser verlässlich ermitteln lässt.

Folgende Nutzungsdauern und Abschreibungssätze werden den planmäßigen Abschreibungen zugrunde gelegt:

	Nutzungsdauer in Jahren	Abschreibungssatz in %
Bauten auf fremden Grund (Tirolerhof)	5 - 25	4 - 20
Gebäudeeinrichtungen	3 - 10	10 - 33,3
Gehegeeinrichtungen	2 - 20	5 - 50
Maschinen, Werkzeuge, Betriebsausstattung	3 - 10	10 - 33,3
Geschäftsausstattung	2 - 10	10 - 50
Büromaschinen	3 - 5	20 - 33,3
Fuhrpark	4 - 5	20 - 25

Die Abschreibungen der Zugänge erfolgen in Anlehnung an die steuerliche Regelung gemäß § 7 EStG für Zugänge in der ersten Jahreshälfte mit den vollen, für Zugänge im zweiten Halbjahr mit den halben Jahresraten.

Außerplanmäßige Abschreibungen werden im Falle einer außergewöhnlichen und voraussichtlich dauernden Wertminderung vorgenommen. Im Geschäftsjahr 2024 waren wie im Vorjahr keine außerplanmäßigen Abschreibungen erforderlich.

### **Festwertbewertung**

Seit 1994 wird der Tierbestand in der Bilanz der Schönbrunner Tiergarten-Ges.m.b.H. mit einem Festwert bewertet. Als ursprünglicher Festwert wurde der (abgerundete) Buchwert der einzelnen Kategorien zum 31. Dezember 1993 angesetzt.

Alle 5 Jahre wird eine vollständige Bestandsaufnahme der Tiere zur Überprüfung des Festwertes vorgenommen. Werden dabei wesentliche Veränderungen innerhalb des Bestandes erkannt (+/- 10 %), ist eine entsprechende Anpassung des Festwertes vorzunehmen. Eine Wertanpassung kann jedoch auch bei geringeren Abweichungen vorgenommen werden, insbesondere wenn im Zuge der Bestandsaufnahme eine Mindermenge festgestellt wird. Darüber hinaus können wesentliche Änderungen des Festwertes aufgrund diverser Ereignisse auch innerhalb des Fünfjahreszeitraumes erkannt und bilanziell berücksichtigt werden.

Die Bewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenprinzip unter Berücksichtigung wesentlicher Anschaffungsnebenkosten wie insbesondere Transportkosten. Zu beachten ist, dass ein wesentlicher Teil des Tierbestandes nicht gehandelt werden darf. Die Bewertung dieser Tiere erfolgte daher mit € 0 bzw. dem Betrag der Transportkosten und sonstiger Nebenkosten. Aufzuchtskosten werden nicht angesetzt.

Zum Bilanzstichtag 31. Dezember 2023 wurde der Festwert zuletzt anhand einer vollständigen Bestandsaufnahme der Tiere überprüft. Die sich daraus ergebenden mengen- und wertmäßigen Änderungen waren zum Teil wesentlich. Erstmals seit dem Bilanzstichtag 31.12.2008 wurde daher

zum Bilanzstichtag 31.12.2023 eine Wertanpassung an die aktuellen Werte durchgeführt.

Die Tierkäufe des Jahres 2024 wurden als Aufwand (Unterposten zu den Abschreibungen) erfasst.

Die für die einzelnen Kategorien angesetzten Festwerte betragen:

	Festwert 31.12.2024 Tsd €	Festwert 31.12.2023 Tsd €
Säugetiere	425	425
Vögel	246	246
Reptilien	89	89
Amphibien	6	6
Fische	8	8
Wirbellose	1	1
	775	775

Darüber hinaus ist im Anlagevermögen ein Festwert für Geschirr und sonstige Einrichtungsgegenstände in Höhe von Tsd € 109 (2023: Tsd € 97) enthalten.

### Finanzanlagen

Die Beteiligung an der **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG**, Wien, wurde mit dem auf den Tiergarten entfallenden Kapitalanteil (75 %), der zur Gänze 1999 eingezahlt wurde, angesetzt. Das Eigenkapital der Gesellschaft zum 31. Dezember 2024 beträgt gemäß vorläufigem Jahresabschluss Tsd € 544 (31.12.2023: Tsd € 488). Im Jahr 2024 erwirtschaftete die Gesellschaft einen (vorläufigen) Jahresüberschuss in Höhe von Tsd € 191 (2023: Tsd € 203), die vorläufige Gewinnzuweisung des Jahres 2024 an den Tiergarten beträgt Tsd € 44 (2023: Tsd € 58), sie wird unter den Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht, ausgewiesen.

Die Beteiligung an der **ARGE Sonnenuhrhaus**, Wien, wird unter den Finanzanlagen in Höhe von Tsd € 357 ausgewiesen. Der Beteiligungsansatz zum 31. Dezember 2024 entspricht der Höhe der getätigten Einlagen von Tsd € 545 abzüglich der im Jahr 2011 erfolgten Einlagenrückzahlung in Höhe von Tsd € 188. Das Eigenkapital der ARGE beträgt zum 31. Dezember 2024 Tsd € 902 (31.12.2023: Tsd € 902). Das Ergebnis im Geschäftsjahr 2024 beträgt Tsd € 362 (2023: Tsd € 378). Die anteilige Ergebniszuweisung für das Geschäftsjahr 2024 ergibt eine bilanzielle Gewinnzuweisung an den Tiergarten in Höhe von Tsd € 181 (2023: Tsd € 189).

Die **Wertpapiere** des Anlagevermögens werden zu Anschaffungskosten oder niedrigerem beizulegenden Wert bilanziert. Im Jahr 2024 wurde aufgrund der gestiegenen Kurswerte eine Zuschreibung in Höhe von Tsd € 7 (2023: Tsd € 18) durchgeführt.

### 1.3. Vorräte

Die Bewertung der Vorräte (insbesondere Getränke, Lebensmittel, Futtermittel, Drucksorten, Werbematerial und Waren wie Bücher) erfolgt mit den Einstandspreisen unter Beachtung des Niederstwertprinzips.

### 1.4. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind mit dem Nennwert angesetzt. Erkennbare Risiken werden durch entsprechende Wertberichtigungen berücksichtigt.

### 1.5. Rücklagen

Die Gesellschafterzuschüsse werden den Rücklagen zugeschrieben. Zweckgebundene Spenden werden, soweit sie getätigte Ausgaben für das Anlagevermögen betreffen, nicht unter den Rücklagen, sondern auf der Aktivseite als Verringerung des Anlagevermögens ausgewiesen.

### 1.6. Rückstellungen

Die **Rückstellungen für Abfertigungen** werden für die gesetzlichen Ansprüche gebildet. Die Berechnung erfolgt nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (1,90 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 1,82 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 3,34 % (ermittelt auf Basis der prognostizierten durchschnittlichen Entwicklung in den nächsten 10 Jahren; Vorjahr: 4,37 %). Das Pensionsantrittsalter wurde, wie im Vorjahr, gemäß den gesetzlichen Regelungen bei Männern grundsätzlich mit 65 Jahren, bei Frauen gestaffelt zwischen 60 und 65 Jahren angesetzt. Die im Jahresabschluss ausgewiesenen Rückstellungen entsprechen dem finanzmathematisch errechneten Deckungskapital.

Die **Rückstellungen für Pensionsanwartschaften** aufgrund von individuellen Zusagen werden nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren wie im Vorjahr auf Grundlage der im August 2018 veröffentlichten Generationentafeln AVÖ 2018-P unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 10 Jahren (1,66 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 1,55 %) gebildet. Da die Höhe der Pension einer aus dem Verbraucherpreisindex abzuleitenden Wertsicherung unterliegt, wurde die durchschnittliche jährliche Änderung des Verbraucherpreisindex der letzten 10 Jahre (2,00 %, Vorjahr: 2,00 %) als Trend jährlicher Pensionsanpassungen angesetzt.

Rückstellungen für den Abfertigungen ähnliche Verpflichtungen werden für **Jubiläumsgelder** gebildet. Die Vorsorge wird für Angestellte der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (1,90 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 1,82 %) sowie

angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 3,20 % (ermittelt auf Basis der prognostizierten durchschnittlichen Entwicklung in den nächsten 10 Jahren; Vorjahr: 4,35 %) berechnet. Fluktuationswahrscheinlichkeiten in geringfügiger Höhe werden in Abhängigkeit der Dienstzeit ermittelt und auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung berücksichtigt. Das Pensionsantrittsalter wurde, wie im Vorjahr, gemäß den gesetzlichen Regelungen bei Männern grundsätzlich mit 65 Jahren, bei Frauen gestaffelt zwischen 60 und 65 Jahren angesetzt.

Rückstellungen für **Jubiläumsgelder** werden grundsätzlich auch für anspruchsberechtigte Beamte gebildet. Zum Stichtag 31. Dezember 2024 waren jedoch wie bereits im Vorjahr keine offenen Ansprüche für diesen Personenkreis mehr vorhanden, der Rückstellungsbetrag beträgt daher wie im Vorjahr Null.

Auch in der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH wird eine Rückstellung für **Jubiläumsgelder** gebildet. Für Angestellte der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH wird die Vorsorge nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (1,90 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 1,82 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 2,59 % (ermittelt auf Basis der prognostizierten durchschnittlichen Entwicklung in den nächsten 10 Jahren; Vorjahr: 2,84 % ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung in den letzten 10 Jahren) berechnet. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit für diesen Personenkreis beträgt 25 %.

Für Arbeiter der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH wird die Vorsorge ebenfalls nach finanzmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren unter Zugrundelegung eines 10-Jahres-Durchschnittszinssatzes bei einer angenommenen Restlaufzeit von 15 Jahren (1,90 % gemäß dem von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Renditen; Vorjahr: 1,82 %) sowie angenommenen durchschnittlichen Gehaltssteigerungen von 2,56 % (ermittelt auf Basis der prognostizierten durchschnittlichen Entwicklung in den nächsten 10 Jahren; Vorjahr: 2,82 % ermittelt auf Basis der tatsächlichen durchschnittlichen Entwicklung in den letzten 10 Jahren) berechnet. Die Fluktuationswahrscheinlichkeit wird bei Arbeitern, die bereits mehr als 5 Jahre bei der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH beschäftigt sind, mit 25 % angenommen, bei allen anderen mit 90 %.

Das Pensionsantrittsalter für Angestellte und Arbeiter der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH wurde gemäß den gesetzlichen Regelungen bei Männern und Frauen mit 65 Jahren angesetzt.

Die **übrigen Rückstellungen** werden in Höhe der voraussichtlichen Inanspruchnahme gebildet. Sie berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und der Höhe nach noch nicht feststehende Verbindlichkeiten.

### 1.7. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

### 1.8. Passive Rechnungsabgrenzungsposten

Unter den passiven Rechnungsabgrenzungsposten wird neben vereinnahmten Werbe- und

---

Veranstaltungseinnahmen und zweckgewidmeten Spenden und Förderungen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer oder Leistungsverpflichtung aufweisen, auch jener Teil der Jahreskarten und Gutscheine für Eintrittskarten, der das Folgejahr betrifft, ausgewiesen.

#### *Abgrenzung Jahreskarten*

Da keine allgemeingültigen Informationen über den Zeitpunkt und die Häufigkeit der Nutzung der Jahreskarten vorliegen, kann der Betrag der Einnahmen, der das Folgejahr betrifft, nur näherungsweise ermittelt werden. Auf Basis mehrjähriger Erfahrungswerte und aktueller Statistiken kann angenommen werden, dass in den Monaten Jänner bis März erworbene Jahreskarten mit hoher Wahrscheinlichkeit vorwiegend im laufenden Geschäftsjahr, in späteren Monaten erworbene Jahreskarten zu einem Teil im Folgejahr verwendet werden. Von den im zweiten Quartal erzielten Jahreskartenerlösen werden daher pauschal 25 %, von den im dritten Quartal erzielten Jahreskartenerlösen 50 % und von den im vierten Quartal erzielten Jahreskartenerlösen 75 % abgegrenzt.

#### *Abgrenzung Gutscheine für Eintrittskarten*

Die vom Unternehmen angebotenen Gutscheine umfassen im Wesentlichen Gutscheine für Tageskarten, die zu einem Eintritt in den Tiergarten zu einem selbst gewählten Zeitpunkt berechtigen, und Jahreskartengutscheine, die ab Kauf ein Jahr lang einlösbar sind.

Bei Gutscheinen für Tageskarten wird aufgrund von Erfahrungswerten unterstellt, dass der Gutschein in der Regel relativ zeitnahe und mit hoher Wahrscheinlichkeit noch in der Periode des Erwerbs eingelöst wird. Bei Sammelbestellungen von Tageskartengutscheinen, die am Ende des Geschäftsjahres erfolgen und bei denen davon ausgegangen werden kann, dass die Einlösung nicht mehr im Geschäftsjahr erfolgen wird, werden die damit im Zusammenhang stehenden Erlöse dem Folgejahr zugeordnet.

Bei Jahreskartengutscheinen, die in den Monaten Jänner bis März verkauft werden, wird angenommen, dass die Einlösung noch in der Periode des Gutscheinerwerbs erfolgt und kein Abgrenzungserfordernis besteht. Für in den Monaten April bis November verkaufte Jahreskartengutscheine wird angenommen, dass die Einlösung nicht mehr zur Gänze im laufenden Jahr erfolgen wird. 25 % der Gutscheinverkäufe des zweiten Quartals, 50 % der Gutscheinverkäufe des dritten Quartals, 75 % der Gutscheinverkäufe der Monate Oktober und November werden dem Folgejahr zugeordnet. Bei den im Dezember überwiegend als Weihnachtsgeschenk erworbenen Gutscheinen für Jahreskarten ist davon auszugehen, dass die Einlösung mit der darauffolgenden Nutzung durch den Beschenkten mit hoher Wahrscheinlichkeit erst nach dem Abschlussstichtag stattfinden wird. Einnahmen aus Verkäufen von Jahreskartengutscheinen im Dezember werden daher zu 100 % abgegrenzt.

## 2. Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

Die Gliederung und die Entwicklung des **Anlagevermögens** sind im Anlagenspiegel dargestellt. Die Buchwerte der zweckgebundenen Zuschüsse und Subventionen, die das Anlagevermögen betreffen, setzen sich wie folgt zusammen:

	Stand am 1.1.2024 Tsd €	Zuweisung 2024 Tsd €	Auflösung 2024 Tsd €	Abgang 2024 Tsd €	Stand am 31.12.2024 Tsd €
<i>Immaterielle Vermögensgegenstände</i>					
Investitionsprämie	1	0	1	0	0
	1	0	1	0	0
<i>Grundstücke und Bauten auf fremden Grund</i>					
Futtermeisterei	100	0	10	0	90
Investitionsprämie	22	0	3	0	19
	122	0	13	0	109
<i>Andere Anlagen, BGA</i>					
Flusspferd-Freianlage	158	0	40	0	118
Löwenanlage (Verein)	96	0	12	0	84
Löwenanlage	9	0	1	0	8
Mähnenspringer (Verein)	75	0	10	0	65
Investitionsprämie	78	0	17	0	61
Altes Affenhaus	80	0	27	0	53
Giraffenpark	68	0	23	0	45
Photovoltaikanlage Giraffen	9	0	2	0	7
Photovoltaikanlage Orang.erie	0	6	0	0	6
Terrarium Infocenter (Lehrlingsprojekt)	8	0	3	0	5
Schwalbensittichanlage	5	0	1	0	4
Elefantenbadebecken	4	0	2	0	2
Kolkraben-Voliere	3	0	1	0	2
Habichtskauz-Voliere (Verein)	2	0	0	0	2
Orang-Utan-Anlage	2	0	0	0	2
Rote Panda-Anlage	2	0	0	2	0
	599	6	139	2	464
<i>geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau</i>					
Artenschutz-Aquarium	58	1	0	0	59
Artenschutzhaus (Verein)	0	130	0	0	130
	58	131	0	0	189
	780	137	153	2	762

Unter den **Forderungen gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, werden zum 31. Dezember 2024 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen in Höhe von Tsd € 72 (31.12.2023: Tsd € 62) sowie sonstige Forderungen aus Gewinnzuweisungen in Höhe von Tsd € 491 (31.12.2023: Tsd € 266) ausgewiesen.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** betragen zum 31. Dezember 2024 Tsd € 2 772 (31.12.2023: Tsd € 2 431) und betreffen insbesondere offene Abrechnungen aus Verlassenschaften. Weiters enthalten sie Habenzinsen und diverse andere Erträge, die erst im Folgejahr abgerechnet werden. Der überwiegende Teil der sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände betrifft Erträge, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden (Tsd € 2 594; 31.12.2023: Tsd € 2 357).

Der Stand der **nicht gebundenen Kapitalrücklagen** zum 31. Dezember 2024 beträgt Tsd € 25 788 (Vorjahr: Tsd € 25 788).

Der **Bilanzgewinn** des Vorjahres der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. in Höhe von Tsd € 14 095 wurde im Jahr 2024 gemäß Gesellschafterbeschluss den Gewinnrücklagen zugewiesen.

Die **Gewinnrücklagen** betragen zum 31. Dezember 2024 Tsd € 14 155 (Vorjahr: Tsd € 60).

### Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses

Die Geschäftsführung schlägt vor, den Bilanzgewinn der Muttergesellschaft in Höhe von Tsd € 5 549 (Vorjahr Tsd € 14 095) auf neue Rechnung vorzutragen.

Die **Rückstellungen** enthalten folgende Positionen:

	Stand 1.1.2024 €	Verwendung €	Auflösung €	Zuweisung €	Stand 31.12.2024 €
<b>Rückstellungen</b>					
Rückstellungen für Abfertigungen	1 857 000,00	0,00	0,00	125 000,00	1 982 000,00
Rückstellungen für Pensionen	1 728 627,00	99 832,57	0,00	0,00	1 628 794,43
Steuerrückstellungen	499 700,00	499 700,00	0,00	33 100,00	33 100,00
sonstige Rückstellungen	3 793 038,61	1 701 191,87	5 581,37	1 814 825,86	3 901 091,23
Summe Rückstellungen	<u>7 878 365,61</u>	<u>2 300 724,44</u>	<u>5 581,37</u>	<u>1 972 925,86</u>	<u>7 544 985,66</u>

Die **Steuerrückstellungen** zum 31. Dezember 2024 betragen Tsd € 33 (Vorjahr: Tsd € 500). Sie betreffen den Körperschaftsteueraufwand für das laufende Geschäftsjahr abzüglich der geleisteten Vorauszahlungen. Im Vorjahr enthielten die Steuerrückstellungen den Körperschaftsteueraufwand für das laufende Geschäftsjahr und das Vorjahr.

Unter den **sonstigen Rückstellungen** befinden sich folgende Posten:

	31.12.2024 Tsd €	31.12.2023 Tsd €
Nicht konsumierte Urlaube und Zeitguthaben	789	653
Jubiläumsgelder	1 513	1 422
Pacht 3,5%	956	957
Andere	643	761
	<u>3 901</u>	<u>3 793</u>

Die **Erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen** betragen zum 31.12.2024 Tsd € 4 (Vorjahr: Tsd € 2). Sie haben eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum 31.12.2024 Tsd € 2 090 (Vorjahr: Tsd € 2 190). In diesem Posten sind wie im Vorjahr keine Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als 5 Jahren enthalten.

Die **Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht**, in Höhe von Tsd € 110 (31.12.2023: Tsd € 81) betreffen wie im Vorjahr zur Gänze Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen. Die Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** in Höhe von Tsd € 627 (31.12.2023: Tsd € 817) umfassen wie im Vorjahr vor allem die Verbindlichkeiten gegenüber der Österreichischen Gesundheitskasse, der Gemeinde Wien und den Mitarbeitern. Im Vorjahr waren darüber hinaus im Zusammenhang mit den Großen Pandas zu entrichtende Artenschutzbeiträge enthalten. In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen, die nach dem Stichtag zahlungswirksam werden, in Höhe von Tsd € 451 (Vorjahr: Tsd € 664) enthalten. Die sonstigen Verbindlichkeiten haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr.

Die passiven **Rechnungsabgrenzungsposten** beinhalten jenen Teil der bereits vereinnahmten Einnahmen aus Jahreskarten, Jahreskartengutscheinen und Tageskartengutscheinen, der das zukünftige Geschäftsjahr betrifft (Tsd € 1 717; Vorjahr: Tsd € 1 763). Darüber hinaus umfassen sie vereinnahmte Werbeeinnahmen, die eine über den Stichtag hinausgehende Vertragsdauer aufweisen. Sie werden über die Laufzeit der zugrundeliegenden Vereinbarungen aufgelöst. Weiters beinhalten sie jenen Teil der bereits vereinnahmten Förderungen für das EU-LIFE-Projekt Waldrapp und sonstige Artenschutzprojekte, der Projektleistungen betrifft, die erst nach dem Stichtag durch die Gesellschaft erbracht werden. Darüber hinaus beinhalten die passiven Rechnungsabgrenzungsposten Einnahmen zu Veranstaltungen und Einnahmen aus Gutscheinverkäufen zu Veranstaltungen, die erst nach dem Stichtag durchgeführt werden, sowie gewidmete Spenden, die erst nach dem Stichtag ihrem Zweck zugeführt werden.

#### Finanzielle Verpflichtungen aus der Nutzung nicht bilanzierter Sachanlagen und Tierbestände

	31.12.2024	31.12.2023
	Tsd €	Tsd €
für das folgende Geschäftsjahr	2 035	1 619
für die folgenden fünf Geschäftsjahre	10 763	8 463

Die **Umsatzerlöse** enthalten Eintrittsgelder in Höhe von Tsd € 27 310 (2023: Tsd € 27 351) sowie Erlöse aus dem Verkauf von Speisen und Getränken in Höhe von Tsd € 10 199 (2023: Tsd € 9 716). Darüber hinaus beinhalten sie Miet- und Pächterlöse in Höhe von Tsd € 1 085 (2023: Tsd € 1 049), Werbeeinnahmen einschließlich Werbekostenzuschüsse in Höhe von Tsd € 245 (2023:

Tsd € 303) und sonstige Erlöse aus der Erbringung diverser Dienstleistungen in Höhe von Tsd € 1 265 (2023: Tsd € 1 313).

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** umfassen vor allem Erlöse aus Spenden und Verlassenschaften sowie Förderungen für Artenschutzprojekte.

Erhaltene Spenden, Schenkungen und Verlassenschaften werden, soweit es sich um Geldzuwendungen handelt, mit dem Nominalwert, soweit es sich um Sachzuwendungen handelt, mit den diesen Sachspenden beizumessenden Zeitwerten angesetzt. Voraussetzung für die Aktivierung einer Forderung in Zusammenhang mit Spenden, Schenkungen und Verlassenschaften ist, dass der Anspruch dem Grunde nach nicht bestritten wird und der Wert hinreichend genau bestimmt werden kann. Der Ausweis erfolgt unter den **sonstigen Forderungen**.

Die Erlöse aus den im Jahr 2024 vereinnahmten Spenden und Verlassenschaften gliedern sich wie folgt:

	31.12.2024	31.12.2023
	Tsd €	Tsd €
Geldspenden	649	701
Verlassenschaften	1 036	1 164
Tierpatenschaften	336	346
	<u>2 021</u>	<u>2 211</u>

Im Jahr 2015 wurde die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. in einer Verlassenschaft als Nacherbe von insgesamt 7 Zehnteln einer Liegenschaft in Wien 7 eingesetzt. Der Wert der Anteile wird erst mit Eintritt des Nacherbfalls, somit mit dem Tod des Vorerben, aktiviert.

Im Jahr 2021 wurde die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. gemeinsam mit einer weiteren Einrichtung als Erbe in einer Verlassenschaft eingesetzt (Erbanteil 50 %). Das Vermögen umfasst unter anderem eine Wohnung in Wien 11. Der anteilige Wert an dieser Verlassenschaft wurde im Jahr 2021 ausgehend von dem vom Notar aufgestellten Inventar als sonstige Forderung aktiviert. Für die Wohnung liegt zwar bereits ein beidseitig unterfertigter Kaufvertrag vor, der jedoch von der Grundverkehrsbehörde bis zum Zeitpunkt der Bilanzierung noch nicht genehmigt wurde. Der Wert wird daher unverändert fortgeführt.

Anfang 2023 erlangte die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. Kenntnis von einer weiteren Verlassenschaft. In diesem Fall hinterließ der Verstorbene zwei nicht gleichlautende letztwillige Verfügungen, die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. wurde nur in einer davon zu 1/3 als Ersatzerbe eingesetzt. Die verbindliche Einigung mit den übrigen am Verfahren Beteiligten wurde bis zum Bilanzstichtag 31.12.2024 noch nicht unterschrieben. Der anteilige Wert wird daher nicht aktiviert.

Im Jahr 2023 wurde die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. in einer Verlassenschaft neben drei Erben zu jeweils einem Viertel (25 %) als Erbe eingesetzt. Das Vermögen umfasst mehrere Wertpapierdepots, Guthaben bei Banken und Versicherungen sowie eine Wohnung in Wien 10

und Schmuck. Für eines der Wertpapierdepots, das derzeit für den Verkauf gesperrt ist, kann der realisierbare Wert derzeit nicht hinreichend genau bestimmt werden. Der anteilige Wert dieses Vermögensbestandteils wird daher nicht aktiviert.

Im Jahr 2023 wurde die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. als Vermächtnisnehmerin mit einem Viertel (25 %) an einer Liegenschaft in Perchtoldsdorf bedacht. Die Liegenschaft wird seit dem Jahr 2024 zum Verkauf angeboten, bis zum Bilanzstichtag 31.12.2024 liegt noch kein verbindliches Kaufanbot vor. Der Wert kann zum derzeitigen Zeitpunkt nicht hinreichend genau bestimmt werden und wird daher nicht aktiviert.

In einer weiteren Verlassenschaft, in der die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. als Alleinerbe eingesetzt wurde, gab die Gesellschaft Anfang 2024 eine (bedingte) Erbantrittserklärung ab. Das Vermögen umfasst eine Wohnung, Bankguthaben sowie Schmuck. Für den Schmuck konnte der Wert zum Bilanzstichtag 31.12.2024 nicht hinreichend genau bestimmt werden. Der Wert dieses Vermögensbestandteils wird daher nicht aktiviert.

Im Jahr 2024 wurde die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. mit einem anderen Erben als Erbe in einer Verlassenschaft eingesetzt (Erbanteil 50 %, jedoch abzüglich eines Vermächtnis). Das Vermögen umfasst Bankguthaben, Fahrnisse und Schmuck. Hinsichtlich der Aufteilung des Vermögens konnte bereits Einigung erzielt werden. Nur für den Schmuck konnte der Wert zum Bilanzstichtag 31.12.2024 nicht hinreichend genau bestimmt werden. Der Wert dieses Vermögensbestandteils wird daher nicht aktiviert.

Im Jahr 2024 wurde die Schönbrunner Tiergarten Ges.m.b.H. in einer weiteren Verlassenschaft gemeinsam mit zwei anderen Erben als Erbe eingesetzt (Erbanteil 33,33 %). Das Vermögen umfasst insbesondere Bankguthaben, Fahrnisse und Pretiosen sowie das Alleineigentum an einem Superädifikat in einer Feriensiedlung. Mit Ausnahme der Bankguthaben lässt sich der Wert des Vermögens zum Bilanzstichtag 31.12.2024 nicht hinreichend genau bestimmen. Die anteiligen Vermögensbestandteile, die derzeit noch nicht bewertbar sind, wurden daher noch nicht aktiviert.

Erträge aus der Auflösung zweckgewidmeter Subventionen und Spenden zur Finanzierung von Anlagevermögen werden nicht unter den sonstigen betrieblichen Erträgen ausgewiesen, sondern kürzen die Abschreibungen der entsprechenden Vermögensgegenstände.

Die **sonstigen Aufwendungen** enthalten wie im Vorjahr Miet- und Pachtaufwendungen (Tsd € 1 197; Vorjahr: Tsd € 1 198), darunter insbesondere die an die Burghauptmannschaft abzuführende Pacht, Instandhaltungsaufwendungen (Tsd € 2 239; Vorjahr: Tsd € 1 784), Aufwendungen für Energie und Wasser (Tsd € 2 258; Vorjahr: Tsd € 2 476), Aufwendungen für Werbung und Fundraising (Tsd € 1 338; Vorjahr: Tsd € 1 393) sowie sonstige betriebliche Aufwendungen (Tsd € 4 854; Vorjahr: Tsd € 4 668).

### 3. Sonstige Angaben

Die durchschnittliche **Zahl der Arbeitnehmer** in Vollzeitkräften<sup>1</sup> während des Geschäftsjahres gliedert sich wie folgt auf:

	2024 in VZK <sup>1</sup>	2023 in VZK <sup>1</sup>
Lehrlinge	17	15
Angestellte	204	200
Arbeiter	80	74
Beamte der Republik Österreich	3	4
	<u>304</u>	<u>293</u>

<sup>1</sup> Teilzeitbeschäftigte aliquot eingerechnet

In den **Aufwendungen für Altersversorgung** wird in Zusammenhang mit einer Pensionsverpflichtung, für die eine Rückstellung angesetzt ist, ein Ertrag in Höhe von Tsd € 6 ausgewiesen (Vorjahr: Aufwand Tsd € 77). Der in der Veränderung der Rückstellung enthaltene Zinsaufwand wird im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd € 9; Vorjahr: Tsd € 11).

In den **Löhnen** ist der Aufwand aus der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Arbeiter der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH in Höhe von Tsd € 8 enthalten (Vorjahr: Ertrag Tsd € 6). Im Geschäftsjahr 2024 beträgt der Zinsaufwand im Zusammenhang mit der Jubiläumsrückstellung für Arbeiter Tsd € 2 (Vorjahr: Tsd € 0). Er wird im Finanzergebnis ausgewiesen.

In den **Gehältern** sind Aufwendungen in Zusammenhang mit der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Angestellte der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. in Höhe von Tsd € 67 enthalten (Vorjahr: Tsd € 50). Der in der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Angestellte der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H. enthaltene Zinsaufwand wird im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd € 17; Vorjahr: Tsd € 18).

Der Ertrag aus der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Angestellte der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH beträgt Tsd € 5 (Vorjahr: Aufwand Tsd € 5) und wird ebenfalls in den Gehältern ausgewiesen. Der in der Veränderung der Jubiläumsrückstellung für Angestellte der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH enthaltene Zinsaufwand (Tsd € 1) wird im Geschäftsjahr 2024 im Finanzergebnis ausgewiesen (Vorjahr: Ertrag von Tsd € 1).

Seit dem Geschäftsjahr 2024 werden die **Aufwendungen für Beamte** aufgrund der geringen Anzahl der umfassten Personen nicht mehr gesondert ausgewiesen. Sie sind nun in den übrigen Gehältern enthalten. Im Vorjahr waren in den Aufwendungen für Beamte Erträge aus der Auflösung der Jubiläumsrückstellungen für Beamte in Höhe von Tsd € 21 enthalten. Seither sind keine Rückstellungen in diesem Zusammenhang mehr vorhanden.

In den **Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen** in Höhe von Tsd € 271 (Vorjahr: Tsd € 249) sind im Geschäftsjahr keine Aufwendungen für Abfertigungszahlungen enthalten (Vorjahr: Tsd € 233) enthalten. Der

Rest des Postens setzt sich aus Aufwand in Zusammenhang mit der Veränderung der Abfertigungsrückstellung in Höhe von Tsd € 99 (Vorjahr: Ertrag von € 134) und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen in Höhe von Tsd € 172 (Vorjahr: Tsd € 150) zusammen. Der in der Veränderung der Abfertigungsrückstellung enthaltene Zinsaufwand wird im Finanzergebnis ausgewiesen (Tsd € 26; Vorjahr: Tsd € 32).

Die Bezüge des Aufsichtsrats betragen im Jahr 2024 Tsd € 5 (Vorjahr: Tsd € 6).

Von der Schutzklausel gemäß § 242 Abs 4 UGB wird Gebrauch gemacht.

Die **Aufwendungen für den Abschlussprüfer** des laufenden Geschäftsjahres umfassen Aufwendungen für die Prüfung des Einzeljahresabschlusses dieses Jahres (Tsd € 27; Vorjahr: Tsd € 26) und des Konzernabschlusses dieses Jahres (Tsd € 10; Vorjahr: Tsd € 9), für die IKS Prüfung (Tsd € 21; Vorjahr: Tsd € 13) sowie für sonstige Leistungen (Tsd € 13; Vorjahr: Tsd € 7).

Wesentliche **außerbilanzielle Geschäfte** gemäß § 237 Z 8a UGB liegen nicht vor.

### Steuern vom Einkommen und Ertrag

Seit der Veranlagung des Geschäftsjahres 2011 besteht zwischen dem Mutterunternehmen, der Schönbrunner Tiergarten-Gesellschaft m.b.H., als Gruppenträger und dem Tochterunternehmen, der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH, als Gruppenmitglied eine **Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG**.

Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** umfassen den Körperschaftsteueraufwand für das laufende Geschäftsjahr in Höhe von Tsd € 247 (Vorjahr: Tsd € 369) sowie geringfügige Steuern für Vorjahre.

Ausgehend von den **wesentlichen** Unterschieden zwischen Unternehmens- und Steuerbilanz berechnen sich die **aktiven latenten Steuern** für das Geschäftsjahr 2024 wie folgt:

	2024		2024	2023
	Unternehmensbilanz	Steuerbilanz	Unterschied	Unterschied
	Tsd €	Tsd €	Tsd €	Tsd €
Rückstellungen für				
Abfertigungen	1 982	1 296	686	712
Pensionen	1 629	988	641	726
Jubiläumsgelder Angestellte und Arbeiter	1 513	993	520	500
Buchwerte Anlagevermögen				
PKW	0	11	11	12
Gebäude	0	473	473	516
			<u>2 331</u>	<u>2 466</u>
davon 23 % Körperschaftsteuer			<u>536</u>	<u>567</u>

Da nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit feststeht, ob in nachfolgenden Geschäftsjahren steuerliche Ergebnisse zur voraussichtlichen Steuerentlastung herangezogen werden können, wurden die aktiven latenten Steuern in Höhe von Tsd € 536 (Vorjahr: Tsd € 567) nicht bilanziert.

Für die Berechnung der aktiven latenten Steuern wurde bereits zum 31.12.2023 der ab dem Jahr 2024 geltende Körperschaftsteuersatz von 23 % herangezogen, da eine Umkehr der Differenzen frühestens ab dem Jahr 2024 eintreten konnte. Die letzte Veranlagung erfolgte für das Jahr 2022. Für Veranlagungen ab dem Jahr 2023 stehen Verlustvorträge in Höhe von Tsd € 46.520 zur Verfügung.

**Wichtige Ereignisse nach dem Bilanzstichtag**

Nach dem Bilanzstichtag 31.12.2024 gab es keine Vorgänge, die einen wesentlichen Einfluss auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage hatten.

**Organe der Gesellschaft:**

**Geschäftsführung:** Dr. Stephan Hering-Hagenbeck, Wien

**Aufsichtsrat:** Dr. Wolfgang Schüssel, Wien (Vorsitzender)  
Elke Koch, Wien (Stv. Vorsitzende)  
Mag. Alexander Palma, Wien  
Mag. Christa Bock, Wien  
Clemens Langer, Wien (Arbeitnehmersvertreter)  
Thomas Sedlak, Wien (Arbeitnehmersvertreter)

**Beirat für Tiergartenbiologie, Zoologie und Ökologie:**

Vorsitzender: Univ. Prof. Dr. Thomas Bugnyar  
Stv. Vorsitzende: Dr. med.vet. Gabrielle Stalder

*Beiratsmitglieder*

Univ. Prof. Dr. Thomas Bugnyar, Universität Wien, Department für Kognitions- und Verhaltensbiologie  
Ersatzmitglied: Dr. med.vet. Gabrielle Stalder, Veterinärmedizinische Universität Wien, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie

Ao. Univ. Prof. Dr. Eva Millesi, Universität Wien, Department für Kognitions- und Verhaltensbiologie  
Ersatzmitglied: Priv.-Doz. Dr. Didone Frigerio, Universität Wien, Konrad Lorenz Forschungsstelle

DI Gabriele Obermayr, BM für Klimaschutz, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung V/10 Nationalparks, Natur- und Artenschutz  
Ersatzmitglied: Dr. Stefan Schindler, Umweltbundesamt, Biologische Vielfalt & Naturschutz

Dr. Ulrich Herzog, Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, Sektion III  
Ersatzmitglied: Univ. Prof. Dr. Claudia Bieber, Veterinärmedizinische Universität Wien, Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie

Dr. Dag Encke, Tiergarten Nürnberg  
Ersatzmitglied: Dr. André Stadler, Alpenzoo Innsbruck

Univ.-Prof. Dr. Ludwig Huber, Veterinärmedizinische Universität Wien, Messerli Forschungsinstitut  
Ersatzmitglied: Dr. Frank Göritz, Leibniz-Institut für Zoo- und Wildtierforschung (IZW)

Univ.-Prof. Dr. Christian Griebler, Universität Wien, Department für Funktionelle und Evolutionäre Ökologie  
Ersatzmitglied: Prof. Dr. Charli Kruse, Institut für Medizinische und Marine Biotechnologie der Universität zu Lübeck

**Förderungsbeirat:**

Vorsitzende: Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.  
Stv. Vorsitzende: Daniela Grill, Kulturformat GmbH

**Beiratsmitglieder (Stand 31. Dezember 2024)**

Mag. Astrid Steharnig-Staudinger, Österreich Werbung  
Stellvertreterin: Mag. (FH) Sandra Neukart, Österreich Werbung

Norbert Kettner, Wien Tourismus  
Stellvertreter: Mag. Robert Seydel, Wien Tourismus

Daniela Grill, Kulturformat GmbH  
Stellvertreterin: Regina Arnberger, Kulturformat GmbH

Mag. Tanja Dietrich-Hübner, MAS, REWE GROUP BILLA AG & REWE International AG  
Stellvertreterin: Felicia Beck, REWE GROUP BILLA AG & REWE International AG

Gerlinde Wohlauf, Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.  
Stellvertreterin: Birgit Wagesreither, Österreichische Lotterien Gesellschaft m.b.H.

DI Thomas Posch, WESTbahn Management GmbH  
Stellvertreterin: Ines Volpert, WESTbahn Management GmbH

Dipl. Ing. Wolfgang Viehauser, MSc, HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG  
Stellvertreterin: Mag. Petra Skala, HYPO NOE Landesbank für Niederösterreich und Wien AG

Johannes Niclassen, HARIBO GmbH & Co. KG  
Stellvertreter: Matthias Klein, HARIBO Austria GmbH & Co. KG

Stefan Isser, D. Swarovski Tourism Service GmbH  
Stellvertreter: Markus Ostermann, D. Swarovski Tourism Service GmbH

Wien, am 30.05.2025

  
.....  
Dr. Stephan Hering-Hagenbeck

## Konzernanlagenspiegel zum 31. Dezember 2024

	Anschaffungskosten				Kum. Abschreibungen				Buchwerte		
	Stand 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Stand 1.1.2024 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2024 EUR	Buchwerte 31.12.2024 EUR	Buchwerte 31.12.2023 EUR
<b>I. Immaterielle Vermögensgegenstände</b>											
Software (einschl. Homepage) und Markenrechte	1.202.582,19	107.415,15	0,00	1.690,00	1.311.687,34	1.153.436,99	45.679,92	0,00	1.199.116,91	112.570,43	49.145,20
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	543,84	543,84		0,00	0,00	543,84	543,84	0,00	0,00	0,00
	1.202.582,19	107.958,99	543,84	1.690,00	1.311.687,34	1.153.436,99	46.223,76	543,84	1.199.116,91	112.570,43	49.145,20
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-15.336,78	0,00	0,00	0,00	-15.336,78	-14.084,17	-1.252,61	0,00	-15.336,78	0,00	-1.252,61
	<b>1.187.245,41</b>	<b>107.958,99</b>	<b>543,84</b>	<b>1.690,00</b>	<b>1.296.350,56</b>	<b>1.139.352,82</b>	<b>44.971,15</b>	<b>543,84</b>	<b>1.183.780,13</b>	<b>112.570,43</b>	<b>47.892,59</b>
<b>Software und Nutzungsrechte in Planung oder Entwicklung</b>											
Software und Nutzungsrechte in Planung oder Entwicklung	1.690,00	0,00	0,00	-1.690,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.690,00
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	<b>1.690,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>-1.690,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.690,00</b>
	<b>1.188.935,41</b>	<b>107.958,99</b>	<b>543,84</b>	<b>0,00</b>	<b>1.296.350,56</b>	<b>1.139.352,82</b>	<b>44.971,15</b>	<b>543,84</b>	<b>1.183.780,13</b>	<b>112.570,43</b>	<b>49.582,59</b>
<b>II. Sachanlagen</b>											
<b>Grundstücke, Bauten auf fremden Grund</b>											
Tirolerhof	1.148.712,01	0,00	0,00	0,00	1.148.712,01	1.133.562,90	7.782,03	0,00	1.141.344,93	7.367,08	15.149,11
Futtermeisterei	2.439.454,05	0,00	0,00	0,00	2.439.454,05	1.954.313,18	49.302,29	0,00	2.003.615,47	435.838,58	485.140,87
Bambusplantage	303.957,28	0,00	0,00	0,00	303.957,28	1.093,54	1.735,22	0,00	2.828,76	301.128,52	302.863,74
Gasthaus Tiroler Garten (Gebäude)	1.203.025,22	0,00	0,00	0,00	1.203.025,22	1.203.025,22	0,00	0,00	1.203.025,22	0,00	0,00
Baumkronenpfad "Im Wald I + II"	2.019.589,87	0,00	0,00	0,00	2.019.589,87	2.018.222,35	1.367,52	0,00	2.019.589,87	0,00	1.367,52
Mieterinvestitionen Mxingstraße 13	416.692,86	0,00	0,00	0,00	416.692,86	371.226,60	10.103,67	0,00	381.330,27	35.362,59	45.466,26
Übrige Investitionen in fremden Gebäuden / auf fremden Grund	5.287.377,48	336.501,84	53.732,19	378.825,00	5.948.972,13	4.384.955,68	257.163,72	51.735,09	4.590.384,31	1.358.587,82	902.421,80
	12.818.808,77	336.501,84	53.732,19	378.825,00	13.480.403,42	11.066.399,47	327.454,45	51.735,09	11.342.118,83	2.138.284,59	1.752.409,30
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-1.359.066,32	0,00	0,00	0,00	-1.359.066,32	-1.236.858,80	-13.604,67	0,00	-1.250.463,47	-108.602,85	-122.207,52
	<b>11.459.742,45</b>	<b>336.501,84</b>	<b>53.732,19</b>	<b>378.825,00</b>	<b>12.121.337,10</b>	<b>9.829.540,67</b>	<b>313.849,78</b>	<b>51.735,09</b>	<b>10.091.655,36</b>	<b>2.029.681,74</b>	<b>1.630.201,78</b>
<b>Andere Anlagen, BGA</b>											
ORANG.erie (Gehege, Gastronomie, Location)	2.554.828,07	211.694,92	0,00	24.374,91	2.790.897,90	2.342.717,67	73.530,58	0,00	2.416.248,25	374.649,65	212.110,40
EDV & Büromaschinen	1.480.086,06	171.554,87	0,00	0,00	1.651.640,93	1.415.417,68	76.447,25	0,00	1.491.864,93	159.776,00	64.668,38
Werkzeuge	414.949,84	40.008,29	7.546,60	0,00	447.411,53	355.433,39	27.318,16	7.546,60	375.204,95	72.206,58	59.516,45
Einrichtungsgegenstände	7.116.894,66	291.868,82	23.023,48	0,00	7.385.740,00	5.369.213,19	272.159,14	21.701,34	5.619.670,99	1.766.069,01	1.747.681,47
Energieversorgungsanlagen	583.473,21	30.250,71	0,00	0,00	613.723,92	358.012,30	46.946,36	0,00	404.958,66	208.765,26	225.460,91
Nachrichtenanlagen	144.668,94	0,00	0,00	0,00	144.668,94	82.116,01	17.149,18	0,00	99.265,19	45.403,75	62.552,93
Informationseinrichtungen & Didaktik	1.175.363,63	16.334,78	35.777,56	0,00	1.155.920,85	1.095.920,74	34.390,79	35.777,56	1.094.533,97	61.386,88	79.442,89
Gehege- und Aquariumeinrichtungen	31.018.995,61	670.186,57	1.053.631,09	6.751.446,79	37.386.997,88	25.482.650,92	1.610.136,19	1.029.681,90	26.063.105,21	11.323.892,67	5.536.344,69
Fuhrpark	805.830,93	103.186,69	10.963,28	0,00	898.054,34	759.918,09	44.859,97	10.963,28	793.814,78	104.239,56	45.912,84
Geringwertige Vermögensgegenstände	0,00	103.963,05	103.963,05	0,00	0,00	0,00	103.963,05	103.963,05	0,00	0,00	0,00
	45.295.090,95	1.639.048,70	1.234.905,06	6.775.821,70	52.475.056,29	37.261.399,99	2.306.900,67	1.209.633,73	38.358.666,93	14.116.389,36	8.033.690,96
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-6.985.425,82	-5.928,00	1.077.704,61	0,00	-5.913.649,21	-6.385.553,19	-139.148,64	1.075.954,61	-5.448.747,22	-464.901,99	-599.872,63
	<b>38.309.665,13</b>	<b>1.633.120,70</b>	<b>2.312.609,67</b>	<b>6.775.821,70</b>	<b>46.561.407,08</b>	<b>30.875.846,80</b>	<b>2.167.752,03</b>	<b>2.285.588,34</b>	<b>32.909.919,71</b>	<b>13.651.487,37</b>	<b>7.433.818,33</b>
<b>Anzahlungen und Anlagen in Bau</b>											
Anzahlungen und Anlagen in Bau	4.434.800,24	5.311.032,65	0,00	-7.154.646,70	2.591.186,19	0,00	0,00	0,00	0,00	2.591.186,19	4.434.800,24
abzgl. Subventionen und Zuschüsse	-57.838,58	-130.660,00	0,00	0,00	-188.498,58	0,00	0,00	0,00	0,00	-188.498,58	-57.838,58
	<b>4.376.961,66</b>	<b>5.180.372,65</b>	<b>0,00</b>	<b>-7.154.646,70</b>	<b>2.402.687,61</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>2.402.687,61</b>	<b>4.376.961,66</b>
	<b>54.146.369,24</b>	<b>7.149.995,19</b>	<b>2.366.341,66</b>	<b>0,00</b>	<b>61.085.431,79</b>	<b>40.705.387,47</b>	<b>2.481.601,81</b>	<b>2.337.323,43</b>	<b>43.001.575,07</b>	<b>18.083.856,72</b>	<b>13.440.981,77</b>
<b>III. Tierbestand</b>	<b>775.383,00</b>	<b>38.644,04</b>	<b>38.644,04</b>	<b>0,00</b>	<b>775.383,00</b>	<b>0,00</b>	<b>38.644,04</b>	<b>38.644,04</b>	<b>0,00</b>	<b>775.383,00</b>	<b>775.383,00</b>
<b>IV. Finanzanlagen</b>											
Beteiligungen	411.772,34	0,00	0,00	0,00	411.772,34	0,00	0,00	0,00	0,00	411.772,34	411.772,34
Wertpapiere des Anlagevermögens	519.010,16	0,00	0,00	0,00	519.010,16	57.608,88	0,00	7.000,25	50.608,63	468.401,53	461.401,28
	<b>930.782,50</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>930.782,50</b>	<b>57.608,88</b>	<b>0,00</b>	<b>7.000,25</b>	<b>50.608,63</b>	<b>880.173,87</b>	<b>873.173,62</b>
	<b>57.041.470,15</b>	<b>7.296.598,22</b>	<b>2.405.529,74</b>	<b>0,00</b>	<b>64.087.947,85</b>	<b>41.902.349,17</b>	<b>2.565.217,00</b>	<b>2.383.511,56</b>	<b>44.235.963,83</b>	<b>19.851.984,02</b>	<b>15.139.120,98</b>

## Lagebericht

### der Geschäftsführung zum Geschäftsjahr 2024

#### Geschäftsverlauf und Lage der Gesellschaft

Das Geschäftsjahr **2024** verlief für den Tiergarten und seine Gastronomie in wirtschaftlicher Hinsicht abwechslungsreich und herausfordernd: Die ersten Monate des Jahres waren von ungewöhnlich milden Temperaturen geprägt, die Oster-Feiertage fielen bei strahlendem Frühlingswetter in die letzte März-Woche. Die Eintrittserlöse kletterten in der ersten Jahreshälfte auf ein neues Rekordniveau.

Ab dem Sommer setzte jedoch ein markanter Abwärtstrend ein: Eine Hitzewelle folgte der anderen, der Sommer ging als der **heißeste Sommer seit Messbeginn** in die Geschichte ein. Zwischen den Hitzetagen brachten heftige Sommergewitter mehrfach Sturm und Schäden, aber keine Abkühlung.

Der September bescherte uns - anders als in den Vorjahren - leider keinen „goldenen Herbst“: Stattdessen waren weite Teile Österreichs - insbesondere Niederösterreich und Wien - massiv von **verheerendem Hochwasser** betroffen. Der Tiergarten Schönbrunn verzeichnete zum Glück nur leichte Schäden, war aber an mehreren Tagen für Besucherinnen und Besucher nicht oder kaum erreichbar. Nach dem Herbst war der Vorsprung bei den Besucherzahlen und Eintrittserlösen vollständig aufgebraucht.

Den guten Ergebnissen, die in den letzten Wochen des Jahres, insbesondere während der Weihnachtsfeiertage, erzielt werden konnten, ist es zu verdanken, dass die Besucherzahlen die 2-Millionen-Marke schlussendlich doch nur knapp verfehlten: Insgesamt wurden **1.981.274 Besucherinnen und Besucher** gezählt, 3 % weniger als im Vorjahr (2023: 2.052.410). Es wurden rund **91.000 Jahreskarten** verkauft, nur 1 % weniger als im Vorjahr (2023: rund 92.000 Jahreskarten), die im Schnitt für rund 5,0 Besuche in den Zoo genutzt wurden (2023: 5,1). Die Touristenquote erhöhte sich deutlich und betrug, bezogen auf die Zahl der Tageseintritte, rund 46 % (Vorjahr: rund 41 %).

Das wirtschaftliche Ergebnis, das im Geschäftsjahr 2024 trotz der durchwachsenen Wetterbedingungen erzielt werden konnte, war bemerkenswert: Mit über **6,1 Millionen Euro** wurde der dritthöchste Gewinn seit Gründung der GmbH erzielt (2023: 8,2 Millionen Euro), der operative Cashflow, den die Gruppe aus rein betrieblicher Tätigkeit (ohne Spenden) erwirtschaften konnte, lag bei über **5 Millionen Euro** (2023: 6 Millionen Euro). Auch die Eigenfinanzierungsquote war mit **117,0 %** beachtlich (2023: 124,4 %).

#### Bautätigkeit

Wie das Vorjahr war auch das Geschäftsjahr 2024 von reger Bau- und Investitionstätigkeit geprägt:

Der Jänner 2024 wurde genutzt, um den **Kaiserpavillon** umzugestalten und neu einzurichten: So wurden unter anderem die Thonet-Stühle durch Polstermöbel ersetzt und ein neuer Teppichboden verlegt. Dadurch konnte eine deutliche Verbesserung der Akustik erzielt werden.

Bereits im ersten Quartal konnte die umfassende Umgestaltung des **Bereichs Neptuneingang** erfolgreich abgeschlossen werden. Das Ergebnis der aufwendigen Arbeiten kann sich sehen

lassen: Der gesamte Eingangsbereich wirkt attraktiver, offener und einladender und bietet nicht nur Besucherinnen und Besuchern des Schlossparks, sondern vor allem auch den Gästen des neuen **"Rhino-Bistros im Park"** freie Sicht auf die Nashörner.

Zu den wichtigsten weiteren im Jahr 2024 fertiggestellten Projekten gehört die neu errichtete **Aqua-Forschungsstation** auf den ehemaligen "Steinmetzgründen" in der Maxingstraße 13c. Während der Bauzeit des Artenschutz-Aquariums werden die meisten Bewohner des alten Aquariums in der neuen Forschungsstation optimal untergebracht sein. Langfristig wird die Station für wissenschaftliche Projekte sowie den Aufbau und Erhalt von sogenannten „Reserve-Populationen“ besonders gefährdeter Arten genutzt. Hunderte hochbedrohte und zum Teil in der Wildbahn bereits ausgerottete aquatische Arten sollen dort gehalten und gezüchtet werden.

Ein weiteres Großprojekt, an dem im Jahr 2024 intensiv gearbeitet wurde, ist die **Felsenanlage für asiatische Gebirgstiere** auf dem ehemaligen Areal der Mähnspringer sowie dem angrenzenden Gehege der Himalaya-Tahre. Die neue 1.400 Quadratmeter große Gebirgslandschaft konnte im Jahr 2024 erfolgreich in Betrieb genommen werden und wird bereits von einer großen Gruppe trittfester Himalaya-Tahre bewohnt. Ab dem Jahr 2025 sollen dort zum ersten Mal in der Geschichte des Tiergartens auch Goldtakine zu sehen sein.

Abgesehen von diesen aufwendigen Bauprojekten konnten im Jahr 2024 auch mehrere kleinere Umgestaltungs- und Modernisierungsprojekte erfolgreich abgeschlossen werden.

Anfang August übersiedelten die ältesten Bewohner des Tiergarten Schönbrunn, die beiden **Seychellen Riesenschildkröten**, aus dem Terrarienhaus des Zoos in ihre neu errichtete Anlage im Wüstenhaus vor den Toren des Tiergartens. In mehreren Monaten Bauzeit wurde dort ein neues Schildkröten-Paradies geschaffen: Die 270 Quadratmeter große Anlage bietet den Tieren ideale Bedingungen mit sonnigen und schattigen Bereichen, einem großen Wasserbecken und einer beheizbaren Lavastein-Felsnische. Die Übersiedlung der Riesenschildkröten bringt aber nicht nur den Tieren eine spannende Neuerung und Verbesserung, sondern auch den Besucherinnen und Besuchern des Tiergarten Schönbrunn: Ab August 2024 beinhaltet die Tiergarten-Jahreskarte erstmals auch den Eintritt in das Wüstenhaus.

Nachdem Mitte September das Panda-Paar aus der ersten Kooperation nach China zurückgekehrt war, wurde die **Panda-Anlage** innerhalb weniger Monate umfangreich adaptiert. Die Umgestaltung stellte nicht nur aufgrund des kurzen Zeitfensters bis zur Ankunft der neuen Pandas, sondern auch aus Sicht des Denkmalschutzes eine große Herausforderung dar. Trotz der komplexen Voraussetzungen gelang es, die Innenanlage des Männchens um etwa ein Drittel zu erweitern. Der Innenbereich des Pandahauses, insbesondere die Besucherhalle, wurde gemeinsam mit einer chinesischen Firma neugestaltet und mit vielen original chinesischen Bau- und Dekorationselementen versehen. Die Außenanlage wurde mit neuen Wasserflächen und Klettereinrichtungen ausgestattet und um die ehemalige Anlage der Roten Pandas erweitert. Durch diese Umgestaltung können die Besucherinnen und Besucher die Großen Pandas ab sofort auch direkt vom Kaiserpavillon aus in ihrer Außenanlage beobachten.

Die **Roten Pandas**, die die nunmehrige Erweiterungsfläche der Großen Pandas bisher bewohnten, übersiedelten im November in ein neugestaltetes Gehege zwischen Regenwaldhaus und Eisbärenwelt. Kurz darauf zogen auch die Zwergotter als neue Mitbewohner der Bären in die Anlage ein. Das neue Gehege der Roten Pandas ist doppelt so groß wie ihre bisherige Anlage und wurde mit Klettergerüsten und Bäumen perfekt an die Bedürfnisse der kletterfreudigen Bären angepasst. Für die Zwergotter hingegen wurden Bademöglichkeiten und eigene Innenbereiche, in

denen sie sich an kalten Tagen aufwärmen können, geschaffen. Bisher bewährt sich die neue Form der Gemeinschaftshaltung der Roten Pandas mit den Zwergottern ausgesprochen gut.

Am 23. September kündigte der Tiergarten Schönbrunn das größte Bauprojekt seiner Geschichte an: Im Rahmen einer Pressekonferenz im Beisein von Generalsekretärin Eva Landrichtinger als Eigentümervertreterin wurde das Konzept des neuen **"Artenschutz-Aquariums Schönbrunn"** erstmals der Öffentlichkeit präsentiert. Das neue Aquarium wird mit rund 2 Millionen Litern das größte Hai Becken Österreichs beinhalten und soll nach rund zweieinhalbjähriger Bauzeit im Jahr 2029 seine Tore öffnen.

### Veranstaltungen

Den Zoo-Besucherinnen und -Besuchern sowie den Gästen der Zoo-Gastronomie wurde im Tiergarten Schönbrunn auch im Jahr **2024** ein buntes und abwechslungsreiches Programm geboten.

Am 12. Juni fand der **11. Wiener Zoolauf** im Tiergarten Schönbrunn mit über 1.500 zoo- und laufbegeisterten Teilnehmerinnen und Teilnehmern statt. Der Reinerlös kommt wie in jedem Jahr zu gleichen Teilen dem Tiergarten Schönbrunn und dem Verein "PH Austria – Initiative Lungenhochdruck" zugute.

An vier Freitagen im Juni und Juli öffnete der Tiergarten Schönbrunn seine Pforten bis 21 Uhr und bot im Rahmen der **"Tierischen Sommerabende"** wieder außergewöhnliche "tierische" Acts von farbenfrohen Stelzengähern und Künstlern in barocken Tierkostümen bis zur akrobatischen Einlage einer Trapezkünstlerin vor der Löwenanlage. Besondere kulinarische Angebote in den Lokalen der Tiergarten-Gastronomie rundeten das Zoo-Erlebnis auch geschmacklich und mit passender musikalischer Untermalung ab. Anlässlich der erfolgreichen Fortsetzung der Panda-Kooperation stand der zweite "Tierische Sommerabend" ganz im Zeichen Chinas und der Großen Pandas: Die Besucherinnen und Besucher konnten unter anderem einen traditionellen Löwen- und Drachentanz bestaunen. Ehrengast war die chinesische Botschafterin Qi Mei. Allen Fußballbegeisterten, denen die Wahl zwischen den Spielen der Europameisterschaft und einem abendlichen Zoo-Besuch schwerfiel, wurde die Entscheidung leicht gemacht: Das Gruppenspiel Österreich – Polen und das EM-Viertelfinale Spanien - Deutschland wurden im Rahmen der Tierischen Sommerabende in der Tiergarten ORANG.erie und im Gasthaus Tirolergarten live übertragen.

Ende August/Anfang September fanden zum bereits 18. Mal die „**Artenschutztage**“ im Tiergarten Schönbrunn statt. Zwei Tage lang bot der Zoo seinen Besucherinnen und Besuchern gemeinsam mit 29 Tier-, Natur- und Artenschutzorganisationen die Möglichkeit, Wissenswertes über bedrohte Tierarten und Artenschutzaktivitäten zu lernen.

### Zoologischer Bericht / Tierbestand

Bei den Burchell-Zebras kamen im März innerhalb weniger Tage gleich zwei Fohlen zur Welt. Bei den Vosseler-Zweihornchamäleons schlüpfen 4 winzige Jungtiere, auch bei den Capybaras sowie den Weißrüssel-Nasenbären gab es 4-fachen Nachwuchs - bei den Nasenbären war es der erste Nachwuchs auf der neuen Anlage.

Zum ersten Mal in der Geschichte des Tiergarten Schönbrunn freuten wir uns auch über Straußen-Nachwuchs: Eine ganze Schar aufgeweckter Küken bei den von der Ausrottung bedrohten Rothalsstraußen hielt unsere Tierpfleger im Frühjahr auf Trab.

Bei den Königspinguinen sowie den stark gefährdeten Felsenpinguinen gehört der Tiergarten Schönbrunn zu den wenigen Zoos weltweit, in denen die Nachzucht seit vielen Jahren regelmäßig gelingt. Optimale Bedingungen in der Anlage, eine passende Zucht-Gruppe und ein erfahrenes Pflegerteam sind Grundlagen dieses Erfolgs.

Anfang September konnte der Tiergarten Schönbrunn nach vierjähriger Pause erstmals wieder die erfolgreiche Nachzucht von Rosa Flamingos verkünden. Die Gründe für diesen lange erwarteten Zuchterfolg waren vielfältig: So gab es im vergangenen Winter erstmals keine behördlich vorgeschriebene Stallpflicht aufgrund der Vogelgrippe, was den Biorhythmus der Tiere positiv beeinflusste. Neue Flamingos aus dem Zoo Bratislava unterstützten zudem die Bildung passender Brut-Paare.

Im Oktober verstarben innerhalb eines kurzen Zeitraums fünf Bisons im Tiergarten Schönbrunn in Folge einer Infektion mit einem Schafherpesvirus. Das verbliebene Bison-Kalb wurde aus Tierschutzgründen und zur Minimierung von Ansteckungsrisiken eingeschläfert. Die Ouessantschafe des Streichelzoos, die als mögliche Überträger in Frage kommen, wurden umgehend an geeignete Haltungen abgegeben.

Mitte November kam eine Netzgiraffe zur Welt. Von Beginn an war das Jungtier deutlich schwächer als vergleichbare Giraffen-Jungtiere. Trotz des enormen Einsatzes des Tierpfleger-, Tierärzte- und Kuratorenteams verstarb es nach zwei Wochen. Aufgrund dieses traurigen Ereignisses und ähnlicher Vorfälle bei den Giraffen in den letzten Jahren wurde beschlossen, Spezialuntersuchungen durch internationale Experten durchführen zu lassen. Zudem wurde festgelegt, dass in dieser Herdenkonstellation vorerst keine weiteren Zuchtversuche unternommen werden.

Ebenfalls im November kam ein Zweifingerfaultier zur Welt. Es ist bereits das 14. Jungtier unseres Faultierpaares im Vogelhaus. Nur wenige Wochen später freuten wir uns zum ersten Mal seit acht Jahren wieder über Nachwuchs bei den Nacktmullen. Kurz vor Weihnachten gab es zum ersten Mal in der Geschichte des Tiergarten Schönbrunn Nachwuchs bei den Kirk-Dikdiks. Kirk-Dikdiks gehören zu den kleinsten Antilopen Afrikas und erreichen ausgewachsen gerade einmal die Größe eines Feldhasen.

Auch in der Wildbahn konnte der Tiergarten Schönbrunn im Jahr 2024 viel zum Artenschutz beitragen: 43 Nördliche Batagur-Flussschildkröten schlüpfen in vom Tiergarten Schönbrunn aufgebauten Stationen in Bangladesch aus ihren Nestern. 41 dieser von der Ausrottung bedrohten Reptilien wurden 2024 in geschützten Teichen wiederangesiedelt.

Einen wichtigen Beitrag leistete der Tiergarten Schönbrunn im Jahr 2024 auch zum Erhalt der einzigen heimischen Schildkrötenart. Aufgrund von Bauarbeiten im Nationalpark Donau-Auen konnten die im Nationalpark heimischen Europäischen Sumpfschildkröten nicht wie üblich am Gewässergrund überwintern. Sie wurden daher in den Tiergarten Schönbrunn übersiedelt, dort bei konstanten Temperaturen in Klimaschränken überwintert und vom erfahrenen Pfleger-Team überwacht und betreut. Im Frühjahr 2024 kehrten 38 fitte Sumpfschildkröten nach der Überwinterung in den Nationalpark Donau-Auen zurück.

Im Rahmen des EU-LIFE Projekts zur Wiederansiedlung des Waldrapps, dessen Leitung der Tiergarten Schönbrunn im Jahr 2022 übernommen hat, wurde im Jahr 2024 ein wichtiger Meilenstein erreicht. Zum ersten Mal brüteten die einst in Europa ausgerotteten Zugvögel wieder selbstständig in einer natürlichen Felsnische bei Überlingen am Bodensee. Dazu animiert wurden sie durch zwei Waldrapp-Attrappen, die im Zuge unserer Kooperation mit dem Naturhistorischen Museum Wien (NHM) mittels 3D-Drucker hergestellt und vom Förderverein Waldrappteam in über zwanzig Metern Höhe in einer Felsnische angebracht wurden.

---

Seit 2003 zählt der Tiergarten Schönbrunn zu den wenigen zoologischen Gärten weltweit, in denen Große Pandas gehalten werden. Ende Juni 2024 wurde die erfolgreiche Kooperation mit der China Wildlife Conservation Association (CWCA) zur Haltung der Großen Pandas um 10 weitere Jahre verlängert. Mitte September übersiedelten die beiden "Schönbrunner Pandas", Yang Yang und Yuan Yuan, mittlerweile stolze 24 und 25 Jahre alt, in ihre Heimat China. Die Besucherinnen und Besucher des Tiergarten Schönbrunn mussten danach nicht lange auf Große Pandas verzichten. Ein neues junges Panda-Paar zog bereits im April 2025 in den Tiergarten Schönbrunn ein (siehe "*Ausblick auf das Geschäftsjahr 2025*").

## **Forschung und Entwicklung**

Forschung gehört neben Erholung, Artenschutz und Bildung zu den vier Hauptaufgaben zeitgemäßer Tiergärten. Der Tiergarten Schönbrunn ist auch gesetzlich angehalten, Tiere nach dem neuesten Stand tiergärtnerischer Erkenntnisse zu halten und wissenschaftliche Forschung auf allen Gebieten der Tiergartenbiologie zu ermöglichen. Für Aufwendungen für Forschung und experimentelle Entwicklung nimmt die Gesellschaft jedes Jahr die Forschungsprämie in Höhe von 14 Prozent der Forschungsaufwendungen in Anspruch.

Im Jahr 2024 konnten erneut wichtige neue Erkenntnisse gewonnen und publiziert werden. So konnte ein Forscherteam des Tiergarten Schönbrunn in Zusammenarbeit mit der Brown University erstmals zeigen, dass Titicaca-Riesenfrösche unter sauerstoffarmen Bedingungen besonders häufig „Unterwasser-Liegestütze“ machen. Das "Liegestütz-Verhalten" verbessert vermutlich den Gasaustausch zwischen der Haut, über die die Frösche hauptsächlich atmen, und dem Wasser, da die sauerstoffarme Grenzschicht um die Hautfalten unterbrochen wird. Die Ergebnisse wurden im Juni 2024 im renommierten Fachjournal „Behavioural Processes“ publiziert.

Eine der wichtigsten Forschungsstätten mitten im Tiergarten Schönbrunn ist der auffällige Winkerschwan-Container. Seit über 15 Jahren finden in Zusammenarbeit mit US-amerikanischen Forschungspartnern Versuche mit Winkerschwanen statt, die regelmäßig neue Erkenntnisse zu Tage bringen. Im Sommer 2024 wurde in Zusammenarbeit mit Studierenden der Brown University und dem Smith College zum einen der Einfluss von unterschiedlichen Hormonen auf das multimodale Signal von Winkerschwanen in unterschiedlichem sozialem Kontext getestet. Zum anderen wurde erstmals auch das Winkerverhalten von Jungschwanen untersucht.

Ein wichtiger Citizen Science- und Citizen Conservation-Schwerpunkt betrifft Grundlagenforschung zu bedrohten heimischen Arten, wobei der Fokus auf den Amphibien liegt, die weltweit als die am stärksten von der Ausrottung bedrohte Wirbeltiergruppe gelten. Der Pilz *Batrachochytrium salamandrivorans* (Bsal) könnte eine starke Bedrohung für heimische Schwanzlurche darstellen. Mit dem Ziel, die potentielle Gefahr und den Infektionsstatus österreichischer Salamander und Molche einschätzen zu können, werden unter Projektleitung des Tiergarten Schönbrunn jedes Jahr stichprobenartig Untersuchungen an Feuersalamandern durchgeführt. Im Jahr 2024 wurden an 16 Standorten in 7 Bundesländern Hautabstriche von 5 Schwanzlurcharten genommen. Insgesamt wurden 282 Schwanzlurche beprobt, davon 147 Feuersalamander und 126 Alpensalamander.

Seit dem Jahr 2024 verfügt der Tiergarten Schönbrunn als einer von wenigen Zoos weltweit über ein eigenes Pathologie-Labor. Kleinere Tiere bis ca. 50 kg können seither direkt auf dem Areal des Tiergartens untersucht werden. Wir erwarten uns dadurch raschere Befundungen und Diagnosen sowie gegebenenfalls konkrete Handlungsanweisungen für die Haltung der Tiere. Gleichzeitig wird in dem Labor aber auch aktiv Forschung betrieben: Das Labor wird vom

Parasitologen David Ebmer geleitet, der sich seit mehreren Jahren leidenschaftlich der Erforschung von Parasiten verschrieben hat. Sein aktuelles Forschungsziel ist die weltweit erstmalige Entwicklung einer nicht-invasiven Methode zum Nachweis respiratorischer Milben bei verschiedenen Robbenarten in zoologischen Gärten. Gleichzeitig soll von bereits konserviertem Material die Morphologie der Milben sowie ihre mögliche Vektorfunktion für verschiedenste bakterielle Erreger untersucht werden. Die Ergebnisse wären entscheidend für das Tierwohl und die Erweiterung der veterinärmedizinischen Routinediagnostik in Zoos. Gleichzeitig würden aber auch wertvolle Erkenntnisse gewonnen werden, die helfen können, den Milbenbefall bei freilebenden Tieren besser zu verstehen. Die herausragende Kompetenz des Schönbrunner Parasitologen David Ebmer fand vor kurzem auch internationale Anerkennung: Im September 2024 wurde er von der European Association of Zoo and Wildlife Veterinarians (EAZWV) mit dem Rudolf Ippen Young Scientist Award als einer der vielversprechendsten jungen Wissenschaftler aus den Bereichen Wildtiermedizin, Conservation Medicine sowie Zootiermedizin ausgezeichnet.

### **Beteiligungen und Tochtergesellschaften**

Der Tiergarten Schönbrunn führt gemeinsam mit den Österreichischen Bundesgärten das „Wüstenhaus“ in Form der „ARGE Sonnenuhrhaus“ und hält Beteiligungen an der Tiergarten Schönbrunn Gastronomie GmbH (100 %) und der Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG (75 %).

Im „**Wüstenhaus**“ vor den Toren des Tiergarten Schönbrunn wurden 2024 rund 200.000 Besucher gezählt, 2 % mehr als im Vorjahr. Damit konnte nicht nur das Vorjahresergebnis übertroffen, sondern auch das beste Besucherergebnis seit über 20 Jahren erzielt werden. Aufgrund der höheren Besucherzahlen konnte auch eine Umsatzsteigerung erzielt werden (+ 4 %). Insgesamt errechnet sich für das Jahr 2024 ein Gewinn von Tsd € 362 (Vorjahr: Tsd € 378).

Die **Dipl. Tzt. Thomas Voracek KG**, die tierärztliche Ordination, an der der Tiergarten Schönbrunn als Kommanditist mit 75 % beteiligt ist, konnte ihre Umsätze im Jahr 2024 ebenfalls steigern (+ 9%). Aufgrund höherer Aufwendungen für Material und Personal verringerte sich der Gewinn von Tsd € 203 im Vorjahr auf Tsd € 191 (vorläufiges Ergebnis); der (vorläufige) Anteil des Tiergartens am Gewinn betrug Tsd € 44 (Vorjahr: Tsd € 58).

### **Finanzielle Leistungsindikatoren des Schönbrunner Tiergarten-Konzerns**

In Zahlen stellt sich der wirtschaftliche Erfolg des Jahres 2024 wie folgt dar:

#### *Ertragskennzahlen*

Die **Umsatzerlöse** des Jahres 2024 betragen Tsd € 40 104. Im Vergleich zum Vorjahr (Tsd € 39 733) konnte trotz der durchwachsenen Wetterbedingungen ein Anstieg von 0,9 % erzielt und ein neuer Umsatzrekord aufgestellt werden. Die geringfügig gesunkenen Eintrittserlöse und Einnahmen aus zoopädagogischen Veranstaltungen spiegeln den leichten Rückgang der Besucherzahlen wider, bei den Umsätzen aus der Tiergarten-Gastronomie sowie den Pachterträgen aus dem Shop wurden trotz der schwierigen Voraussetzungen sogar Steigerungen erzielt.

Die **sonstigen betrieblichen Erträge** haben sich im Vergleich zum Vorjahr hingegen deutlich verringert (-19,9 %). Der Rückgang ist insbesondere auf Einmaleffekte im Vorjahr (insbesondere Erlöse aus dem Verkauf der Züge) sowie etwas geringere Einnahmen aus Verlassenschaften und Spenden zurückzuführen. Im Jahr 2024 betragen die Einnahmen aus Verlassenschaften Tsd €

1 036 (Vorjahr: Tsd € 1 164). Die Spenden und Patenschaften verringerten sich von Tsd € 1 047 (Vorjahr) auf Tsd € 985 (2024).

In Summe wurden betriebliche Erträge (Umsatzerlöse und sonstige betriebliche Erträge) von Tsd € 42 610 erzielt, d.s. 0,6 % weniger als im Vorjahr (Tsd € 42 863).

Die **Materialaufwendungen und Aufwendungen für bezogene Leistungen**, die im Wesentlichen den Wareneinkauf und das Leihpersonal der Gastronomie sowie die Futterbeschaffung für die Tiere des Tiergartens betreffen, sind im Vergleich zum Vorjahr geringfügig (+ 1,2 %) gestiegen.

Der **Personalaufwand** des Jahres 2024 stieg im Vergleich zum Vorjahr um 9,4 %. Dieser deutliche Anstieg erklärt sich primär durch die Inflation im vorangegangenen Geschäftsjahr und den damit einhergehenden hohen Gehaltsabschluss für 2024. In einzelnen Bereichen des Tiergartens sowie der Gastronomie kam es darüber hinaus zu notwendigen Aufstockungen.

Bezogen auf die Summe der betrieblichen Erträge beträgt der **Anteil der gesamten Personalaufwendungen** 44,2 % (Vorjahr: 40,1 %). Der angestrebte Richtwert für diese Kennzahl von 50 % wurde somit - trotz des kräftigen Anstiegs - erneut sehr deutlich unterschritten.

Die **Abschreibungen** sind im Vergleich zum Vorjahr aufgrund der Fertigstellung der Asiatischen-Gebirgstiere-Anlage sowie der Aqua-Forschungsstation signifikant gestiegen (15,9 %).

Die **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** haben sich im Vergleich zum Vorjahr nur moderat erhöht (+ 3,2 %). Die Instandhaltungsaufwendungen sind aufgrund einiger dringender Sanierungsarbeiten zwar kräftig gestiegen, auch die Reinigungsaufwendungen haben sich deutlich erhöht. Im Gegenzug sind jedoch die Aufwendungen für Energie erstmals wieder gesunken. Auch bei den Aufwendungen im Zusammenhang mit den Großen Pandas kam es aufgrund der Rückkehr der Pandas nach China zu einem merkbaren Rückgang der Kosten.

In Summe betragen die betrieblichen Aufwendungen des Jahres 2024 (einschließlich Personal und Abschreibungen) Tsd € 37 368. Sie liegen damit um 6,8 % über dem Vorjahr (Tsd € 34 981).

Als Folge der nur geringfügig gestiegenen Erträge und der deutlich gestiegenen Personalaufwendungen und betrieblichen Abschreibungen fallen das **Betriebsergebnis** und das **EBIT** im Vergleich zum Vorjahr etwas geringer aus. Mit einem Betriebsergebnis von Tsd € 5 242 und einem EBIT von Tsd € 6 415 (Vorjahr: Tsd € 7 882 bzw. Tsd € 8 629) konnten jedoch erneut sehr solide und erfreuliche wirtschaftliche Ergebnisse erzielt werden.

Das **Finanzergebnis** (Tsd € 1 117; Vorjahr: Tsd € 686) beinhaltet im Wesentlichen die Zinserträge aus den Bankguthaben, den Zinsaufwand der Personalrückstellungen sowie die Beteiligungsergebnisse aus der Voracek KG und der ARGE Sonnenuhrhaus. Die auffällige Verbesserung spiegelt im Wesentlichen den deutlichen Anstieg des Zinsniveaus und die hohen Zinsergebnisse, die in Folge aus diversen Festgeldveranlagungen erzielt werden konnten, wider.

Nach Einbeziehung des Finanzergebnisses sowie der Steuern errechnet sich ein **Jahresüberschuss** von Tsd € 6 110 (Vorjahr: Tsd € 8 198). Die **Eigenfinanzierungsquote**<sup>1</sup> betrug 117,0 % (Vorjahr: 124,4 %).

Auch die **Rentabilitätszahlen** verdeutlichen die weiterhin solide Gewinnsituation: Es errechnen sich eine Umsatzrentabilität<sup>2</sup> von 16,00 % (Vorjahr: 21,72 %), eine Eigenkapitalrentabilität<sup>3</sup> von 15,17 % (Vorjahr: 25,40 %) und eine Gesamtkapitalrentabilität<sup>4</sup> von 11,56 % (Vorjahr: 18,06 %).

<sup>1</sup> Verhältnis sämtlicher Erträge zu sämtlichen Aufwendungen des Jahres

<sup>2</sup> EBIT / Umsatzerlöse

<sup>3</sup> Ergebnis vor Steuern / Eigenkapital am Anfang des Geschäftsjahres

<sup>4</sup> EBIT / Gesamtkapital am Anfang des Geschäftsjahres

### Kennzahlen zur Vermögenslage

Die Liquidität des Konzerns hat sich im Geschäftsjahr trotz der hohen Investitionsausgaben nicht wesentlich verändert (siehe Cashflow). Die flüssigen Mittel betragen zum 31.12.2024 nach wie vor ein Vielfaches des verzinslichen Fremdkapitals: Es liegt somit wie im Vorjahr keine (Netto-)Verschuldung vor. Auch das **Nettoumlaufvermögen (Working Capital)**<sup>5</sup> ist Ausdruck der hohen Liquidität und beträgt zum 31.12.2024 Tsd € 33 481 (Vorjahr: Tsd € 32 005). Die Eigenkapitalquote<sup>6</sup> hat sich im Vergleich zum Vorjahr erhöht: Sie liegt mit 78,97 % weit über dem gesetzlich geforderten Wert von 8 % (Vorjahr: 75,57 %).

<sup>5</sup> Differenz zwischen Umlaufvermögen inkl. kurzfristiger Rechnungsabgrenzungsposten und kurzfristigem Fremdkapital inkl. kurzfristiger Rechnungsabgrenzungsposten

<sup>6</sup> Eigenkapital / Gesamtkapital

### Cashflow-Kennzahlen

Der **operative Cashflow**, den der Schönbrunner Tiergarten Konzern im Jahr 2024 ohne Berücksichtigung von Spenden und Verlassenschaften erwirtschaftete, war erneut beträchtlich: Insgesamt wurden Tsd € 5 157 (Vorjahr: Tsd € 6 271) aus dem laufenden Betrieb vereinnahmt.

Damit konnte der Großteil der **Investitionsausgaben**, die im Jahr 2024 besonders hoch ausfielen, durch den Mittelüberschuss aus dem operativen Bereich des Jahres gedeckt werden. Insgesamt wurden im Jahr 2024 liquide Mittel in Höhe von Tsd € - 6 862 (Vorjahr: Tsd € - 4 813) für Investitionstätigkeiten eingesetzt; die größten Teile davon flossen in die Arbeiten an der Aqua-Forschungsstation und der neuen Asiatischen-Gebirgstiere-Anlage.

Zusätzlich wurden im Jahr 2024 Mittel aus der **Außenfinanzierung** vereinnahmt: Diese umfassten im Wesentlichen Einnahmen aus privaten Spenden und Erbschaften in Höhe von Tsd € 1 690. Im Vorjahr fielen diese Einnahmen aufgrund des Eingangs bedeutender Forderungen aus Erbschaften wesentlich höher aus (Vorjahr: Tsd € 3 584). Der Konzern erhielt im Jahr 2024 wie im Vorjahr keinen Gesellschafterzuschuss.

Insgesamt hat sich der Stand der **liquiden Mittel** trotz der erheblichen Investitionsausgaben geringfügig erhöht: Er stieg von Tsd € 36 400 auf Tsd € 36 522 (+ Tsd € 123; Vorjahr: + Tsd € 5 043). Damit ist eine solide Basis für die weiteren anstehenden Investitionen - wie insbesondere das neue Artenschutz-Aquarium - nach wie vor gegeben. Die gute Ausstattung mit liquiden Mitteln bietet dem Konzern auch den dringend notwendigen "Sicherheitspolster" für unvorhersehbare Krisensituationen (s.u.).

### Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Der verantwortungsvolle Umgang mit Risiken aller Art gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Geschäftsführung und der leitenden Angestellten. Zu diesem Zweck sind bereits seit vielen Jahren

zahlreiche Kontrollen, Vorbeuge- und Überwachungsmaßnahmen in Verwendung. Im Jahr 2016 wurde mit externer Unterstützung ein den gesamten Betrieb umfassendes **Risikomanagementsystem** als weiterer Baustein unseres Integrierten Managementsystems eingeführt, 2018 erfolgte die letzte umfassende Aktualisierung.

Die **COVID-19-Krise** hat die Risikoeinschätzung der Gesellschaft ab dem Jahr 2020 massiv verändert. Trotz genauer Beobachtung der Risikolandschaft waren die Auswirkungen dieser Krise für niemanden vorhersehbar gewesen – und sind es bis heute nicht. Die weiteren Entwicklungen und die Wahrscheinlichkeit einer ähnlichen globalen Krise können zum derzeitigen Zeitpunkt nach wie vor nicht seriös prognostiziert werden. Der massive Umsatzentgang während der in Summe mehr als 7-monatigen Schließung des Tiergartens hat uns das mögliche Ausmaß dieses Risikos jedenfalls drastisch vor Augen geführt. Die Geschäftsführung legt den Fokus seither (noch) stärker auf die Liquiditätssteuerung, um das Risiko der Zahlungsunfähigkeit in Folge eines Lockdowns zu verringern.

Auch das Risiko von Einschränkungen im Reiseverkehr musste angesichts der Ereignisse der letzten Jahre (Covid-19-Krise und Ukraine-Krieg) neu bewertet werden. Aktuell hält der Krieg in Europa Gäste aus Übersee von einer Reise nach Österreich ab. Auch bei den Nachbarländern, aus denen besonders viele der Gäste des Tiergarten Schönbrunn anreisen, besteht das Risiko, dass es im Fall des Ausbrechens einer Pandemie wieder zu spürbaren Einbrüchen kommen kann.

Ein weiteres wichtiges Risiko, mit dem wir uns aufgrund der jüngsten Entwicklungen intensiv beschäftigen, betrifft die **Versorgung mit Wärme und Strom**. Wir arbeiten kontinuierlich daran, unsere Energieabhängigkeit zu verringern - auch um für drohende Energieengpässe, sog. "Brownouts", bis hin zum Eintritt eines kompletten "Blackouts", so gut es geht, gewappnet zu sein. Oberstes Ziel ist, in einem solchen Fall zumindest das Überleben besonders bedrohter im Tiergarten gehaltener Tiere sichern zu können und dadurch dramatische, monetär jedoch schwer zu bewertende Schäden bestmöglich zu verhindern. Zum derzeitigen Zeitpunkt lassen sich die bisher gewonnenen Erkenntnisse und Schlussfolgerungen (noch) nicht in Zahlen fassen, da die Rahmenparameter noch nicht vollständig fixiert sind.

Zu den wichtigsten in den vergangenen Jahren identifizierten Risiken gehören externe und nur begrenzt beeinflussbare Faktoren, wie anhaltende Schlechtwetterphasen, das Freizeitverhalten der Menschen, die konjunkturelle Entwicklung, unerwartete Änderungen der gesetzlichen Rahmenbedingungen sowie das Risiko, dass öffentliche Mittel für den Tiergarten Schönbrunn aus politischen oder wirtschaftlichen Gründen gekürzt oder gestrichen werden. Zu den „Top-Risiken“ zählen aber auch spezifische Zoo-Risiken wie auf unseren Tierbestand übergreifende Tierseuchen oder die unwahrscheinliche Möglichkeit eines Tierausbruchs eines besonders gefährlichen Tieres. Das Risiko, dass Krankheiten durch Besucher oder wildlebende Tiere eingeschleppt werden, konnte in der Vergangenheit kaum reduziert werden. Als Maßnahme zur Begrenzung dieses Risikos wurde im Jahr 2021 ein Außenzaun rund um den Tiergarten fertiggestellt, um in Zukunft insbesondere Füchse wirksam abzuhalten. Dadurch soll verhindert werden, dass wertvolle Tiere einem Beutegreifer zum Opfer fallen, und der Tierbestand gleichzeitig vor eingeschleppten Krankheiten und Seuchen wie zB der Staupe geschützt werden. Der Außenzaun wird regelmäßig evaluiert und bei Bedarf überarbeitet.

Aufgrund der Ereignisse in anderen europäischen Städten wird auch dem Risiko, Ziel eines Terrorakts zu werden, Aufmerksamkeit beigemessen. Zur Begrenzung dieses Risikos hat unser Nachbar, die Schloß Schönbrunn Kultur- und BetriebsgesmbH, bereits vor einiger Zeit ein umfassendes Sicherheitskonzept für das Gesamtareal Schönbrunn erstellt, das regelmäßig

---

gemeinsam mit uns überprüft wird. Unser eigener Notfall- und Evakuierungsplan wurde im Jahr 2021 unter Einbeziehung eines externen Sicherheitsexperten in zwei internen Arbeitsgruppen vollständig überarbeitet. Unsere Sicherheitskonzepte werden seither regelmäßig mit externen Sicherheitsbehörden (Polizei und Feuerwehr) evaluiert und abgestimmt.

Abgesehen von den strategischen „Top-Risiken“ gibt es eine Reihe „kleinerer“, operativer Geschäftsrisiken, bei denen durch das Etablieren entsprechender Richtlinien und vorbeugender Kontrollmechanismen eine Reduzierung sowohl der Eintrittswahrscheinlichkeit als auch der Auswirkung erreicht wird. Mit unseren Großlieferanten und wesentlichen Kunden verbinden uns zu einem großen Teil langjährige Geschäftsbeziehungen, langfristige Verträge werden durchwegs mit fixierten und daher kalkulierbaren Preisklauseln versehen. Auch das Risiko von Währungs- und Zinsschwankungen wird durch ausreichende Kontrollen überwacht. Unsere bestehenden Verträge sind mit Ausnahme der Vereinbarung über die Überlassung der Großen Pandas auf Euro-Basis abgeschlossen, durch die nach wie vor sehr gute Liquidität gab es auch im Geschäftsjahr 2024 keinen Bedarf an verzinslichem Fremdkapital. Für die Absicherung von Währungs- und Zinsschwankungen sind keine Finanzinstrumente eingesetzt.

### **Ausblick auf das Geschäftsjahr 2025**

In den ersten Monaten des Jahres 2025 freuten wir uns über mehrere außergewöhnliche "tierische" Neuzugänge:

Bereits im Juni 2024 konnte die **Kooperation zum Schutz der Großen Pandas** zwischen dem Tiergarten Schönbrunn und seinem chinesischen Partner um weitere zehn Jahre verlängert werden. Am 23. April 2025 traf das lange erwartete neue Panda-Paar schließlich aus China im Tiergarten Schönbrunn ein. Die beiden Tiere verbrachten zur Quarantäne und Eingewöhnung vier Wochen in der Innenanlage und wurden im Mai 2025 im Rahmen einer feierlichen Willkommenszeremonie, an der neben dem österreichischen Bundespräsidenten und Bundeskanzler auch hochrangige chinesische Würdenträger teilnahmen, offiziell "begrüßt" und der Öffentlichkeit vorgestellt.

Mitte Februar übersiedelte ein junges Sibirisches **Tiger-Weibchen** aus dem niederländischen AquaZoo Leeuwarden in den Tiergarten Schönbrunn. Das Weibchen wurde im Rahmen des Europäischen Erhaltungszuchtprogrammes (EEP) als neue Partnerin für unser Männchen ausgewählt. Der Tiergarten Schönbrunn hofft nun wieder auf Nachwuchs bei dieser stark gefährdeten Art. Anfang Mai gab es bei den **Borneo-Orang-Utans** einen männlichen Neuzugang: In Abstimmung mit dem Europäischen Erhaltungszuchtprogramm übersiedelte ein neunjähriges Zucht-Männchen aus dem niederländischen Tierpark Apenheul in den Tiergarten Schönbrunn.

Im April 2025 wurde das neue **"Artenschutzhaus"** im ehemaligen "Haus der Schrecken" feierlich eröffnet. Das Artenschutzhaus ist nicht nur eine spannende neue Attraktion für Tiergartenbesucherinnen und -besucher, sondern sensibilisiert auch für wichtige Themen - den Kampf gegen den illegalen Wildtierhandel und die wichtige Rolle, die der Tiergarten Schönbrunn dabei seit Jahren übernimmt.

Im Mai 2025 konnte die neue **Gastronomie-Terrasse** neben der asiatischen Gebirgstieranlage fertiggestellt werden. Unsere Besucherinnen und Besucher erwartet im neuen Lokal nicht nur eine verlockende Auswahl an frisch zubereiteten Pizzen, Pasta und Bio-Eis, sondern auch ein einzigartiger Blick auf die direkt angrenzenden Tieranlagen.

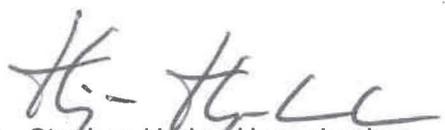
Ende März 2025 wurden in einigen Nachbarländern Österreichs mehrere Fälle der hochansteckenden **Maul- und Klauenseuche (MKS)** bestätigt. Der Tiergarten Schönbrunn traf in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden umgehend umfassende Vorsichtsmaßnahmen zum Schutz des Tierbestandes: Unter anderem wurden der Streichelzoo sowie Teile des Tirolerhofes geschlossen und Desinfektionsmatten an den Eingängen ausgelegt. Ende Mai gaben die Behörden erfreulicherweise weitgehend Entwarnung: Nachdem seit über einem Monat kein neuer Fall in den Nachbarländern (und im gesamten Zeitraum kein einziger Fall in Österreich) aufgetreten war, können nun auch die Schutzmaßnahmen im Tiergarten Schönbrunn Schritt zurückgenommen werden.

Bei den Pflegern der **Afrikanischen Elefanten** steigt derzeit die Spannung: Eine unserer Elefantenkühe ist seit 2 Jahren trächtig. Wenn auch die letzten Wochen der langen Tragzeit nach Plan verlaufen, wird Mitte August 2025 ein kleiner Elefant geboren werden. Es wäre der erste natürlich gezeugte Elefantennachwuchs im Tiergarten Schönbrunn seit über 20 Jahren.

Das Wetter bot in den ersten Monaten des Jahres 2025 leider nicht gerade tiergarten-ideale Ausflugstemperaturen, aktuell liegen sowohl die Eintrittserlöse als auch die Einnahmen der Gastronomie daher deutlich hinter den Vorjahreszahlen zurück. Die aktuellen Besucherzahlen belegen aber nicht nur die hohe Wetterabhängigkeit, sondern zeigen auch eindrucksvoll, dass der Tiergarten Schönbrunn **bei passenden Wetterbedingungen nichts von seiner Anziehungskraft verloren hat**: So wurden der Zoo und seine gastronomischen Lokale in der gesamten Osterwoche bei strahlendem Sonnenschein von täglich knapp 10.000 Besucherinnen und Besuchern aus Österreich und den Nachbarländern gestürmt, sodass zumindest ein kleiner Teil des Rückstands aus den ersten drei Monaten wieder aufgeholt werden konnte.

Wir blicken den zoologischen und wirtschaftlichen Entwicklungen der nächsten Monate somit mit Vorfreude und großer Zuversicht entgegen und sind überzeugt, dass wir unseren erfolgreichen Kurs auch im Jahr 2025 fortsetzen und die vielen anstehenden Projekte erfolgreich angehen und umsetzen können.

Wien, am 30.05.2025



Dr. Stephan Hering-Hagenbeck  
Geschäftsführer

# Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Zur Verfügung gestellt vom Vorstand der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen

## Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer“, zum anderen „Auftraggeber“ genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr. 140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

## I. TEIL

### 1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
- Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
- Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

### 2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

### 3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

### 4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissensklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

### 5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch

mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

### 6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

### 7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhänderberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungshelfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

#### 8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder beruflich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die dem Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

#### 9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beenden. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen

Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

#### 10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufstüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabeverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

#### 11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

#### 12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmern gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä. gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

### 13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer

Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder unzulässig, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

### 14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

## II. TEIL

### 15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs 1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.